

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Haushaltversicherung

Ausgabe 2026

Wichtige Informationen zu Beginn

In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen finden Sie alle Rechte und Pflichten, die sowohl Sie als auch wir haben. Bitte beachten Sie auch allfällige Zusatzbedingungen oder Besondere Bedingungen. Zudem unterliegt Ihr Versicherungsvertrag dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie schweizerischem Recht.

Verschiedene Module

In diesen AVB sind verschiedene Versicherungen aufgeführt. Wieso?

Unsere Haushaltversicherung ist modular aufgebaut. Das heisst, Sie können verschiedene Versicherungen gleichzeitig abschliessen. Diese sind dann alle im selben Vertrag versichert. Deshalb ist der Obergriff «Haushaltversicherung». Es kann sein, dass Sie nur einzelne Module abgeschlossen haben. Für Sie gelten nur die Bedingungen zu den Versicherungen, die Sie abgeschlossen haben. Die restlichen können Sie ignorieren.

Ansprache

Grammatikalisch männliche Form

Damit Sie die Texte einfacher lesen können, verwenden wir die grammatikalisch männliche Form. Weibliche Personen sind dabei immer mitgemeint.

Direkte Ansprache

Wir verwenden im Text die Pronomen «Sie» und «wir». Das ebenfalls aus Gründen der Einfachheit. Wer ist damit gemeint?

- **Sie:** Das sind Sie als Versicherungsnehmer. Auch damit gemeint sind mitversicherte Personen sowie weitere Anspruchsberechtigte.
- **Wir:** Damit sind in der Regel wir gemeint, Generali. Je nach Modul kann es sein, dass ein Partner von uns der Leistungsträger ist. In diesem Fall ist dieser gemeint. Welche Partner das genau sind, steht in den Gemeinsamen Bestimmungen.



Sind Ihnen Begriffe unklar?

Scannen Sie den QR-Code oder besuchen Sie [generali.ch/glossar](https://www.generali.ch/glossar)



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Versicherungsbedingungen	3
Gemeinsame Bestimmungen	3
1. Vertragsbasis, Beginn, Dauer, Wohnsitz	3
2. Leistungsträger	3
3. Einseitige Vertragsanpassungen	3
4. Kündigung im Schadenfall	3
5. Prämienzahlung und Prämienrückerstattung	4
6. Gebühren	4
7. Pflichten	4
8. Handänderung	4
9. Mitteilungen	4
10. Gerichtsstand	4
11. Ergänzende gesetzliche Grundlagen	5
12. Rückgriffsrecht	5
13. Datenschutz	5
14. Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen	5
15. Zeitlicher Geltungsbereich	5
16. Versicherte Leistungen	5
17. Leistungseinschränkung	5
18. Prozessauskauf	6
19. Gleiches Ereignis	6
A Hausratversicherung	6
A1 Allgemeines	6
A2 Versicherte Gefahren	8
B Privathaftpflichtversicherung	16
B1 Allgemeines	16
B2 Grunddeckungen	17
B3 Zusatzdeckungen	21
C Veloversicherung	23
C1 Allgemeines	23
C2 Versicherte Gefahren	24
D Cyberversicherung	27
D1 Allgemeines	27
D2 Versicherte Gefahren	27
E Vorgehen im Schadenfall	29
F Entschädigung	32

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Gemeinsame Bestimmungen

1. Vertragsbasis, Beginn, Dauer, Wohnsitz

Was umfasst der Vertrag?

In Ihrer Police sind verschiedene Versicherungen aufgeführt. Sie gehören alle zu einem einzigen Vertrag.

Ihre und unsere Rechte und Pflichten sind in folgenden Dokumenten festgehalten:

- Versicherungspolice
- Allgemeine Versicherungsbedingungen: Gemeinsame Bestimmungen und spezifische Bestimmungen für jede Versicherung
- Allenfalls in weiteren Dokumenten wie Zusatzbedingungen und Besondere Bedingungen

Wann ist der Vertrag gültig?

Vertragsbeginn: Die Versicherung gilt ab dem Datum, das in der Police aufgeführt ist. Falls wir Ihnen schriftlich provisorisch zugesagt haben, dass wir Ihre Versicherungsdeckung übernehmen, beginnt diese ab dem vereinbarten Zeitpunkt. Wir haben jedoch das Recht, Ihren Versicherungsantrag abzulehnen. In diesem Fall entfallen unsere Leistungspflichten 14 Tage nachdem Sie unsere Ablehnungserklärung erhalten haben. Bis zu diesem Datum müssen Sie den entsprechenden Anteil der Versicherungsprämie bezahlen.

Vertragsende: Beginn und Ende des Versicherungsvertrags gehen aus der Police hervor. Wenn Sie oder wir nicht kündigen, verlängert sich die Versicherung nach Ablauf der Laufzeit jeweils stillschweigend um ein Jahr. Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Empfänger eingetroffen ist. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, wird er nicht automatisch verlängert und endet nach der vereinbarten Dauer.

Wer ist versichert?

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer, wenn Sie einen Wohnsitz in der Schweiz haben.

2. Leistungsträger

In der Regel sind wir der Versicherer: Generali Allgemeine Versicherungen AG (Generali), Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon 1.

Der Rechtsschutz wird von der Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG (Fortuna), Soodmattenstrasse 2, 8134 Adliswil 1, erbracht.

Die Assistance-Dienstleistungen werden von Europ Assistance (Schweiz) AG (Europ Assistance), Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon 1, erbracht.

3. Einseitige Vertragsanpassungen

Generali hat das Recht, den Versicherungsvertrag bei

- Änderungen von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen, oder
- unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der FINMA einseitig anzupassen.

Zudem kann Generali die Prämien, Selbstbehalte, Karenzfristen, Entschädigungsbegrenzungen entsprechend der Kostenentwicklung dieses Versicherungsproduktes (z. B. erhöhte Gebühren im Zahlungsverkehr, usw.) erhöhen oder reduzieren.

Zur Anpassung des Vertrages muss Generali Ihnen die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ende des laufenden Versicherungsjahres bekannt geben. Wenn Sie mit den Änderungen nicht einverstanden sind, können Sie den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Sofern die Kündigung nicht spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei Generali eintrifft, gelten die Änderungen als durch Sie genehmigt.

Wird die Versicherungssumme an die neuen wirtschaftlichen Messwerte (Indexstand) angepasst, ist dies kein Kündigungsgrund. Ebenso besteht kein Kündigungsgrund, wenn die Vertragsanpassungen zu Ihren Gunsten sind (z. B. Senkung der Prämien oder Selbstbehalte usw.).

4. Kündigung im Schadenfall

Nach jedem Schadenfall, für den wir Leistungen erbringen, können wir spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung vom Vertrag zurücktreten. Sie können spätestens 14 Tage nachdem wir Sie über die Auszahlung informiert haben, vom Vertrag zurücktreten.

Wird der Vertrag von Ihnen oder uns gekündigt, endet die Versicherungsdeckung 14 Tage nachdem Sie respektive wir über die Kündigung informiert wurden.

5. Prämienzahlung und Prämienrückerstattung

Zahlung: Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt, sofern wir mit Ihnen nichts anderes vereinbart haben. Sie schulden uns die Prämie am Datum, das in der Versicherungspolice aufgeführt ist. Die erste Prämie inklusive Stempelabgabe ist fällig, wenn Sie die Police erhalten. Beginnt der Versicherungsschutz später, wird die Prämie erst dann fällig.

Rückerstattung: Kündigen Sie oder wir den Vertrag vor Ende des Versicherungsjahres, dann erstatten wir Ihnen einen Teil der bezahlten Prämie zurück. Die Höhe der Rückerstattung entspricht der noch nicht abgelaufenen Versicherungsperiode. Raten, die später fällig werden, fordern wir nicht ein.

Sie haben keinen Anspruch auf die Erstattung der Prämie, wenn

- wir die Versicherungsleistung erbracht haben und danach kein Risiko mehr besteht oder
- Sie den Vertrag im Teilschadenfall innerhalb eines Jahres nach Abschluss kündigen.

6. Gebühren

Wenn Sie Ihre Rechnungen nicht bezahlen, verlangen wir für Mahnungen eine Gebühr. Generali kann für das Einfordern der Prämien einen Inkassodienstleister beauftragen. Dieser kann weitere Gebühren in Rechnung stellen.

Generali kann für besondere Dienstleistungen und Verwaltungsaufwände für Ihren Vertrag Gebühren erheben. Darunter fallen beispielsweise Gebühren wegen Zahlungen der Prämie am Postschalter oder erneuten Zustellens von bereits zugestellten Dokumenten. Unser Gebührenreglement können Sie unter generali.ch/gebuehren abrufen.

7. Pflichten

Die versicherten Personen (Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte) sind zur Sorgfalt verpflichtet. Die Versicherten müssen den Umständen angebrachte Massnahmen treffen, um die versicherten Sachen vor den versicherten Risiken zu schützen. Für gewisse Versicherungen bestehen eigene Pflichten, die im Vertrag erwähnt sind. Diese müssen die Versicherten zusätzlich beachten.

Wenn die Versicherten die gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten aus eigener Schuld verletzen, können wir die Entschädigung herabsetzen oder streichen. Wir verringern die Entschädigung im gleichen Ausmass, wie die Versicherten mit ihrer Pflichtverletzung zum Eintreten des Schadens oder zu seinem Ausmass beigetragen haben. Wenn die Versicherten beweisen, dass ihr Verhalten das Eintreten oder das Ausmass des Schadens nicht beeinflusst hat, kürzen wir die Entschädigung nicht.

Kosten für die Minderung des Schadens: Sie sind verpflichtet, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Die dafür notwendigen Kosten werden von uns übernommen.

8. Handänderung

a) Bei einem Eigentümerwechsel der versicherten Sache übernimmt der neue Eigentümer die Rechte und Pflichten aus Ihrem Vertrag. Wenn der neue Eigentümer das nicht möchte, muss er die Übernahme der Versicherung innerhalb von 30 Tagen nach der Handänderung schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, ablehnen. Falls der neue Eigentümer erst nach Ablauf der Frist von der Versicherung erfährt, kann er diese innert vier Wochen nach Kenntnismache kündigen, spätestens aber vier Wochen nachdem die erste Prämie nach dem Eigentümerwechsel zur Zahlung fällig wird. Der Vertrag erlischt, sobald die Kündigung bei uns eingetroffen ist.

Die Prämie muss anteilmässig bezahlt werden, bis der Vertrag abgelehnt oder gekündigt ist. Dafür haften Sie und der neue Eigentümer. Wenn wir einen Teil der Prämie rückvergüten, weil die Versicherungszeit noch nicht abgelaufen ist, überweisen wir diesen Betrag grundsätzlich an Sie. Sofern Sie eine Rückvergütung an den neuen Eigentümer wünschen, müssen Sie uns eine schriftliche Vereinbarung dazu einreichen.

b) Wir dürfen den Vertrag spätestens 14 Tage nachdem wir von der Handänderung erfahren haben, mit einer Frist von 30 Tagen kündigen. Die Prämie für die nicht abgelaufene Versicherungszeit erstatten wir an den neuen Eigentümer zurück.

9. Mitteilungen

Mitteilungen an Generali:

Sie können alle Anzeigen und Mitteilungen an folgende Meldestellen richten:

- Internet: generali.ch/meldestelle
- Per Post: Generali Allgemeine Versicherungen AG
Soodmattenstrasse 2
8134 Adliswil

Mitteilungen von Generali:

Wir stellen Mitteilungen rechtsgültig an die von Ihnen zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten zu.

10. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten, die diesen Vertrag betreffen, sind die folgenden Gerichte zuständig:

- Gericht an Ihrem Wohnort oder am Wohnort des Anspruchsberechtigten in der Schweiz

- Gericht am Sitz der betroffenen Versicherungsgesellschaft
- Gericht am Ort der versicherten Sache, sofern sich diese in der Schweiz befindet.

11. Ergänzende gesetzliche Grundlagen

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt die schweizerische Gesetzgebung, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sowie die Aufsichtsverordnung (AVO).

12. Rückgriffsrecht

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Gesellschaft insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherungsnehmer und/oder dem Versicherten.

13. Datenschutz

Wir bearbeiten Ihre persönlichen Daten unter Beachtung aller datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen. Ausführliche Informationen über die Bearbeitung sind in unserer Datenschutzerklärung aufgeführt. Die jeweils gültige Fassung ist unter generali.ch/datenschutz jederzeit abrufbar.

14. Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

Wenn dieser Versicherungsvertrag im Widerspruch zu gesetzlichen Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen steht, gewährt er keinen Versicherungsschutz. Generali erbringt in diesem Fall auch keine sonstigen Leistungen. Dies gilt auch dann, wenn die Vertragsbestimmungen anders lauten. Insbesondere ist Generali nicht verpflichtet, für einen Schaden zu zahlen oder eine sonstige Leistung aus diesem Vertrag zu erbringen, wenn dies gegen Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetze, Vorschriften, Verbote, Einschränkungen oder Resolutionen von UN, EU, USA und/oder der Schweiz (z. B. gemäss EmbG, Gesamtliste der sanktionierten Personen, Unternehmen und Organisationen des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO) verstossen würde. Sie können die aktuelle Liste der Sanktionsbestimmungen sowie der geografischen Begrenzung unter generali.ch/sanktionen abrufen oder beim Kundendienst anfordern.

Die nachfolgenden gemeinsamen Bestimmungen (Art. 15 bis Art. 19) gelten für den Teil Rechtsschutz der Velo- und Cyberversicherung:

15. Zeitlicher Geltungsbereich

Wann besteht der Versicherungsschutz?

Der Rechtsschutz gilt für Ereignisse, die während der Vertragsdauer der Haushaltversicherung eintreten. Massgebend ist grundsätzlich der Zeitpunkt, an dem das Ereignis seinen tatsächlichen Ursprung hat. Die Meldung an Fortuna müssen Sie innerhalb der Vertragsdauer machen.

Nicht versichert sind Rechtsfälle, die Ereignisse und Tatsachen betreffen,

- die ihren Ursprung vor dem Inkrafttreten der Haushaltversicherung haben oder
- die Ihnen schon vor Versicherungsbeginn bekannt waren oder hätten bekannt sein können.

Bei einer Deckungslücke besteht kein Rechtsschutz.

16. Versicherte Leistungen

Welche Leistungen sind versichert?

Fortuna übernimmt bei gemeldeten und versicherten Rechtsfällen folgende Leistungen im Rahmen der Deckungssumme:

- a) Bearbeitung des Rechtsfalls und Ihre Vertretung durch den Fortuna Rechtsdienst
- b) Kosten eines Rechtsanwalts oder eines Rechtsvertreters
- c) Gerichts- und sonstige Verfahrenskosten, die Ihnen auferlegt werden
- d) Prozessentschädigungen an die Gegenpartei, die Ihnen auferlegt werden
- e) Kosten für Gutachten, die von Fortuna oder von Gerichten angeordnet werden
- f) Kosten für Mediationsverfahren, die mit Fortuna vereinbart oder von einem schweizerischen Gericht angeordnet werden
- g) Kosten für das Inkasso von Forderungen, die Ihnen in einem versicherten Rechtsfall zugesprochen wurden (höchstens bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder bis zur Konkursandrohung)
- h) Vorschuss von Strafkautionen, um Untersuchungshaft zu vermeiden
- i) Telefonische Rechtsauskunft in den versicherten Bereichen durch den Fortuna Rechtsdienst
- j) Reisekosten für Reisen zu Gerichtsverhandlungen im Ausland
- k) Übersetzungskosten für Gerichtsverfahren im Ausland

17. Leistungseinschränkung

Welche Leistungen sind nicht versichert?

Folgende Leistungen übernimmt Fortuna nicht:

- a) Gegen Sie ausgesprochene Bussen, Konventionalstrafen und andere Leistungen mit Strafcharakter

- b) Schadenersatzleistungen aller Art
- c) Kosten, die andere übernehmen müssten, wenn diese Rechtsschutzversicherung nicht bestehen würde
- d) Streitigkeiten über Ansprüche, die an eine versicherte Person oder einen Dritten abgetreten wurden oder an diese übergegangen sind, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist
- e) Kosten für Blut- und andere Analysen sowie für medizinische Untersuchungen
- f) Kosten für öffentliche Beurkundungen, Einträge und Löschungen in öffentlichen Registern sowie Bewilligungen aller Art

A Hausratversicherung

A1 Allgemeines

A1.1 Versicherter Hausrat

Der Hausrat umfasst alle beweglichen Sachen für den privaten Gebrauch. Sie gehören Ihnen als Versicherungsnehmer oder einer Person, die mit Ihnen in einem Haushalt lebt oder als Wochenaufenthalter regelmässig dorthin zurückkehrt.

Zum Hausrat gehören auch Fahrnisbauten, geleaste oder gemietete Gegenstände, beruflich genutzte Dinge, Gästeeffekten, anvertraute Sachen, Geräte und Materialien, die dem Unterhalt und der Benützung des versicherten Gebäudes sowie dem dazugehörenden Areal dienen.

A1.2 Generelle Ausschlüsse

Der Ausschluss gilt für alle Teilversicherungen innerhalb der Hausratversicherung (siehe A2, Versicherte Gefahren [Grund- und Zusatzdeckungen]).

Nicht versichert:

- Motorfahrzeuge, E-Bikes mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h, Anhänger, Wohnwagen und Mobilheime samt Zubehör, E-Trottinett mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h.
- Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, sowie Schiffe, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, sowie das Zubehör.
- Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen.
- Sachen und Gefahren, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen.
- Wertsachen, für die eine besondere Versicherung

18. Prozessauskauf

Kann Fortuna die Versicherungsleistung durch eine Geldsumme ersetzen?

Fortuna hat das Recht, anstelle der versicherten Leistung das wirtschaftliche Interesse der versicherten Person durch einen Prozessauskauf abzugelten und sich dadurch von der Leistungspflicht zu befreien. Ausgangspunkt ist der materielle Streitwert unter Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos.

19. Gleiches Ereignis

Wann gelten mehrere Streitigkeiten als ein Rechtsfall?

Mehrere Streitigkeiten von einer oder mehreren unter der gleichen Police versicherten Personen, die auf dem gleichen Ereignis beruhen, gelten als ein Rechtsfall.

besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält.

- Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, Epidemie, Pandemie, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen bei Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei vulkanischer Eruption oder Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern Sie nicht nachweisen, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen. **Hingegen sind Schäden bei inneren Unruhen in der Glasversicherung versichert.**
- Gartenhäuser und Bienenhäuser, deren Wert CHF 50'000 übersteigt. Sie müssen als Gebäude versichert werden.
- Abnutzungsschäden.

A1.3 Örtlicher Geltungsbereich

Hausrat zu Hause: Ihr Hausrat ist an den Orten versichert, die in der Police aufgeführt sind.

Hausrat auswärts: Wenn sich Ihr Hausrat vorübergehend bis zu 24 Monaten an einem beliebigen Ort auf der Welt befindet, gilt die Hausratversicherung weltweit im Rahmen der versicherten Summe (siehe A1.4 c, Begrenzung der Versicherungssumme). Ebenso gilt sie für Kosten (siehe A1.4 b, Kosten). Falls sich Ihr Hausrat dauernd auswärts, z. B. in einem Ferienhaus oder einer Zweit- oder Ferienwohnung befindet, ist er nicht versichert.

Wohnungswechsel:

- Wenn Sie Ihren Wohnsitz innerhalb der Schweiz wechseln, gilt die Versicherung sowohl während des Umzugs als auch am neuen Standort.
- Ziehen Sie ins Ausland, erlischt die Versicherung am Ende des Versicherungsjahrs oder auf Ihren Antrag sofort. Der ins Ausland gebrachte Hausrat ist am neuen Wohnort und während des Umzugs nicht versichert.
- Sie müssen uns Ihren Wohnungswechsel innert 30 Tagen schriftlich melden. Wir sind berechtigt, die Prämien den neuen Verhältnissen anzupassen.

A1.4 Versicherungssumme

a) Hausrat: Der Hausrat ist zum Neuwert respektive Ersatzwert versichert, ausser es wurde der Zeitwert vereinbart. Die in der Police aufgeführte Versicherungssumme ist die maximale Entschädigung, die Sie bei einem Totalschaden erhalten. Im Fall einer Unterversicherung ist Ihr Hausrat nicht über den ganzen Wert versichert und die Entschädigung kann gekürzt werden (siehe F1.3, Mögliche Kürzung der Entschädigung). Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, sind nur zum Zeitwert versichert.

b) Kosten: Versichert sind im Hausrat auch Kosten, die direkt durch ein versichertes Ereignis entstehen. Dazu gehören z. B. Räumungskosten, zusätzliche Lebenshaltungskosten, Kosten für die Wiederherstellung, Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser sowie Kosten für das notwendige Ersetzen oder Ändern von Schlössern. Sie sind bis 20% der vereinbarten Versicherungssumme Ihres Hausrats, aber mindestens bis CHF 10'000 versichert. Bei einfachem Diebstahl ist die Entschädigung auf CHF 1'000 pro Ereignis begrenzt.

c) Begrenzung der Versicherungssumme

– Zu Hause:

- **Schmucksachen:** Bei einfachem Diebstahl ist die Entschädigung auf 15% der vereinbarten Versicherungssumme für Ihren Hausrat, aber höchstens auf CHF 35'000 begrenzt. Bei Einbruchdiebstahl gilt dieselbe Entschädigungsbegrenzung, sofern die Schmucksachen nicht in einem Kassenschrank von mindestens 100 kg Gewicht oder in einem eingemauerten Wandtresor eingeschlossen sind. Als Schmuck gelten auch Uhren mit einem Wert von über CHF 5'000 pro Stück.
- **Geldwerte:** Versichert sind Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle, Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen, Kreditkarten, Fahrkarten und Abonnemente. Die Entschädigung ist auf CHF 5'000 begrenzt.

- **Berufsutensilien:** Versichert sind für die Arbeit benötigte Gegenstände wie z. B. Laptops. Die Entschädigung ist auf CHF 5'000 begrenzt.
- **Seng- und Feuerschäden:** Versichert sind Schäden an den einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzten Sachen sowie Sengschäden. Die Entschädigung ist jeweils auf CHF 5'000 begrenzt.

Nicht versichert

(zusätzlich zu A1.2, Generelle Ausschlüsse):

- Geldwerte von Gästen sowie anvertraute Geldwerte.
- Geldwerte bei einfachem Diebstahl.

– Auswärts:

- **Hausrat:** Bei Feuer, Erdbeben, Einbruchdiebstahl, Beraubung und Wasserschäden ist die Entschädigung auf 15% der vereinbarten Versicherungssumme für Ihren Hausrat, aber maximal auf CHF 35'000 begrenzt. Bei einfachem Diebstahl entschädigen wir Sie bis zu der dafür in der Police festgesetzten Summe. Bei Schäden durch Erdbeben gilt die Versicherung nur für den Hausrat, der sich zum Zeitpunkt des Schadens ausserhalb der Schweiz befindet.
- **Geldwerte:** Bei Feuer, Erdbeben, Einbruchdiebstahl, Beraubung und Wasserschäden ist die Entschädigung auf CHF 5'000 begrenzt. Bei Schäden als Folge von Erdbeben gilt die Versicherung nur für Geldwerte, die sich zum Zeitpunkt des Schadens ausserhalb der Schweiz befinden.
- **Seng- und Feuerschäden:** Versichert sind Schäden an den einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzten Sachen sowie Sengschäden. Die Entschädigung ist jeweils auf CHF 5'000 begrenzt.

Nicht versichert

(zusätzlich zu A1.2, Generelle Ausschlüsse):

- Gegenstände und Geldwerte von Gästen sowie anvertraute Sachen.
- Berufsutensilien.
- Geldwerte bei einfachem Diebstahl.

A1.5 Automatische Anpassung der Versicherungssumme

Die Versicherungssumme für den Hausrat wird jährlich an den Hausratindex angepasst, wenn Ihre Prämie fällig wird. Der Hausratindex wird jeweils per 30. September errech-

net. Die Versicherungssumme wird um so viele Prozente verändert, wie der letztbekannte Hausratindex denjenigen des Vorjahres über- oder unterschreitet. Die Versicherungssumme wird aber niemals kleiner als jene, die Sie beim Abschluss des Vertrags mit uns vereinbart haben. Die unter A1.4 c, Begrenzung der Versicherungssumme genannten Beträge und allfällige Zusatzversicherungen bleiben unverändert.

A2 Versicherte Gefahren

A2.1 Grunddeckung

Versichert ist, sofern in der Police aufgeführt:

a) Feuer und Elementarereignisse: Versichert sind Schäden am Hausrat oder sein Abhandenkommen, wenn sie durch folgende Ereignisse verursacht wurden.

- **Feuer:** Brand, plötzliche und unfallmässige Einwirkung von Rauch, Explosion, Implosion und Blitzschlag. Ausserdem Schäden an den einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzten Sachen sowie Sengschäden.
- **Elementarereignisse:** Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.
- **Raumkörper und Luftfahrzeuge:** Meteoriten oder andere Raumkörper, abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder deren Teile.

Nicht versichert

(zusätzlich zu A1.2, Generelle Ausschlüsse):

- Schäden, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung entstehen.
- Durch elektrische Energie verursachte Schäden an elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen, die unter Spannung stehen.
- Sturm- und Wasserschäden an Schiffen auf dem Wasser.
- Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Bau- oder künstliche Erdbewegungen.
- Schäden durch fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen.
- Schäden durch Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss wiederholt, ohne Rücksicht auf ihre Ursache, durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen oder den Rückstau von Wasser aus der Kanalisation.

b) Diebstahl: Versichert sind Schäden am Hausrat, wenn sie durch folgende Ereignisse verursacht wurden und wenn dies durch Spuren, Zeugen oder die Umstände schlüssig nachgewiesen wurde.

- **Einbruchdiebstahl:** Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Verhältnis wie z. B. einen Tresor aufbrechen. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat. Ausbruchdiebstahl, d. h. der Diebstahl durch eingeschlossene Täter, welche gewaltsam aus einem Gebäude oder einem Raum eines Gebäudes ausbrechen, ist dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt. Nicht unter Einbruchdiebstahl fällt der Diebstahl von Sachen im Innern von Motorfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen, Mobilheimen, Schiffen oder Luftfahrzeugen, unabhängig von ihrem Standort.
- **Beraubung:** Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Sie oder Personen, die mit Ihnen im gleichen Haushalt leben oder dort tätig sind. Ebenso Diebstahl, wenn Sie oder diese Personen unfähig zum Widerstand sind, zum Beispiel aufgrund von Ohnmacht, Betäubung, Unfall oder Tod. Nicht unter Beraubung fallen Taschen- und Trickdiebstahl.
- **Vandalismus während Einbruch oder Beraubung:** Schäden im Rahmen der Hausratversicherung, die durch Vandalismus im Innern des Gebäudes während eines Einbruchdiebstahls oder einer Beraubung zu Hause verursacht werden.
- **Einfacher Diebstahl (falls in Ihrer Police aufgeführt):** Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt. Nicht darunter fällt das Verlieren oder Verlegen von Sachen.

Bei Diebstahlschäden zu Hause übernimmt die Hausratversicherung auch Gebäudebeschädigungen, die am versicherten Standort in den selbstbewohnten Räumlichkeiten durch einen versuchten Einbruch, einen versuchten Einbruchdiebstahl oder eine versuchte Beraubung entstehen. Diese Gebäudebeschädigungen sind jedoch nur ergänzend (subsidiär) zur Gebäudeversicherung des Eigentümers gedeckt.

Nicht versichert

(zusätzlich zu A1.2, Generelle Ausschlüsse):

- Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Erdbeben oder Elementarereignissen entstehen.

- c) Wasser:** Versichert sind Schäden am Hausrat, wenn sie durch folgende Ereignisse verursacht wurden.
- **Flüssigkeiten und Gase (inklusive Luft)** aus Leitungen, die nur den Gebäuden dienen, in denen sich die versicherten Sachen befinden. Zudem Flüssigkeiten und Gase (inklusive Luft) aus Einrichtungen und Apparaten oder aus Aquarien, die an diese Leitungen angeschlossen sind.
 - **Regen-, Schnee- und Schmelzwasser:** Wenn es ins Gebäude aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen, durch das Dach selbst oder durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter eingedrungen ist.
 - **Rückstau aus der Abwasserkanalisation**
 - **Grundwasser und Hangwasser (unterirdisches Wasser)** im Inneren des Gebäudes
 - **Ausfliessen von Wasser und anderen Flüssigkeiten:**
 - Aus Heizungs- und Tankanlagen, Kühleinrichtungen
 - Wärmetauschern und/oder Wärmepumpenkreislaufsystemen, die Umweltwärme jeglicher Art wie Sonneneinstrahlung, Erdwärme, Grundwasser, Umweltluft und dergleichen übernehmen, falls sie nur dem versicherten Gebäude dienen
 - Aus Wasserbetten, Aquarien und Zierbrunnen
 - **Frost:** Die Kosten für die Reparatur oder das Auftauen von Wasserleitungen und daran angeschlossenen Apparaten, die durch Frost beschädigt wurden, sind versichert. Die Voraussetzung dafür ist, dass Sie die Wasserleitungen als Mieter im Inneren des Gebäudes installiert haben.

Nicht versichert

(zusätzlich zu A1.2, Generelle Ausschlüsse):

- Schäden durch Wasser, das durch offene Dachluken oder Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist.
- Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.
- Schäden beim Auffüllen oder Entleeren und bei Revisionsarbeiten.
- Schäden als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Erdbeben oder Elementarereignissen.
- Schäden durch eine fehlerhafte bauliche Konstruktion.

- d) Tiefkühlgut:** Versichert sind Schäden an Lebensmitteln für den privaten Gebrauch in Tiefkühltruhen oder Tiefkühlschränken, die durch Auftauen aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses ungeniessbar werden.

A2.2 Zusatzdeckungen

Nur auf besonderer Vereinbarung sind versichert:

A2.2.1 Glasbruch

Versicherte Sachen:

Mobiliar

- Verglasung von Mobiliar, einschliesslich Montagekosten.
- Bruchschäden an Natur- und Kunststeintischen.
- Bruchschäden an glasähnlichen Materialien, falls sie anstelle von Glas verwendet werden.

Gebäude

- Gebäudeverglasungen von Räumen, die ausschliesslich von Ihnen oder von mit Ihnen im gleichen Haushalt lebenden Personen benutzt werden.
- Kochfelder aus Glaskeramik, Kochfelder aus Glas von Induktionsherden, Arbeitsflächen in der Küche aus Stein, einschliesslich Montagekosten.
- Sanitärinstallationen (Lavabos, Spültröge, WCs inklusive Spülkästen, Bidets, Bade- und Duschwannen) aus Glas, synthetischem Material, Keramik, Porzellan oder Stein, einschliesslich Montagekosten.
- Bruchschäden an Emaille und glasähnlichen Materialien, falls sie anstelle von Glas verwendet werden.
- Lichtkuppeln und Sonnenkollektoren.

Versicherte Gefahren: Bruchschäden

Nicht versichert

(zusätzlich zu A1.2, Generelle Ausschlüsse):

- Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern wie Brillen, Glasgeschirren, Hohlgläsern (ausgenommen Aquarien) und Beleuchtungskörpern jeder Art wie z. B. Lampen, Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren, Bildschirmen und Bodenplatten jeder Art.
- Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Erdbeben oder Elementarereignissen entstehen.
- Schäden und optische Mängel durch Kratzer oder visuelle Abnutzungen (Schönheitsfehler).

A2.2.2 Einfacher Diebstahl auswärts

Versicherte Gefahren: Diebstahl ausserhalb vom versicherten Standort, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt.

Nicht versichert

(zusätzlich zu A1.2, Generelle Ausschlüsse):

- Schäden durch Verlieren oder Verlegen.

A2.2.3 Karten- und Telefonmissbrauch

Zusätzlich versicherbar zur Diebstahlversicherung (Grunddeckung).

Versicherte Sachen: Vermögensschäden

Versicherte Gefahren:

- **Kartenmissbrauch:** Vermögensschäden durch die missbräuchliche Verwendung von Debit-, Kredit- oder Kundenkarten durch Personen, die nicht mit Ihnen im gleichen Haushalt leben. Die Versicherung gilt nur für jenen Teil des Schadens, für welchen der Inhaber der Karten gegenüber dem Herausgeber der Karten (z. B. Bank) gemäss den allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet.
- **Telefonmissbrauch:** Vermögensschäden durch die missbräuchliche Verwendung von Festnetz- oder Mobiltelefonen durch Personen, die nicht mit Ihnen im gleichen Haushalt leben.

Nicht versichert

(zusätzlich zu A1.2, Generelle Ausschlüsse):

- Schäden als Folge davon, dass unterschriftspflichtige Karten nicht die Unterschrift des Inhabers tragen.
- Schäden als Folge davon, dass der PIN-Code auf oder bei der Karte notiert war.
- Schäden als Folge davon, dass das Handy nicht durch einen PIN-Code geschützt war.
- Schäden als Folge davon, dass die Sperrung des Mobilanschlusses nicht sofort beim Telecom-Anbieter verlangt wird, nachdem das Abhandenkommen des Mobiltelefons festgestellt wurde.
- Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Erdbeben oder Elementarereignissen entstehen.

A2.2.4 Hausratskasko

Versicherte Sachen: Beweglicher Hausrat, der Ihnen gehört und dem privaten Gebrauch dient.

- **Elektrogeräte:** Alle Geräte inklusive Zubehör, die mit elektrischer Energie (Stromanschluss, Akku, Batterien) betrieben werden, wie zum Beispiel Smartphones, Tablets, Computer, Laptops, Foto- und Filmkameras, TV- und Home-Cinema-Geräte, Spielkonsolen und Smartwatches.
- **Sportgeräte:** Sportgeräte wie zum Beispiel Ski, Snowboards, Fitnessgeräte oder Jagd- und Sportwaffen inklusive Zubehör.
- **Wertsachen:** Schmucksachen, Uhren, Gemälde, Skulpturen im Gebäude (ohne Porzellan-, Keramik- oder Glasskulpturen) und Musikinstrumente. Diese Aufzählung ist abschliessend.

- **Medizinische Hilfsmittel:** Optische Brillen inklusive korrigierter Sonnenbrillen, Hörgeräte inklusive Zubehör, Rollstühle mit und ohne Motor, nicht immatrikulierte Seniorenfahrzeuge, Gehhilfen, Insulinpumpen, medizinische Mess- und Beatmungsgeräte. Diese Aufzählung ist abschliessend.
- **Übrige Gegenstände:** Ferngesteuerte Modellfahrzeuge und Modellflugzeuge sowie Drohnen und nicht immatrikulierte Rasenmäher bis zu einem Versicherungswert von maximal CHF 2'000.–. Diese Aufzählung ist abschliessend.

Versicherte Gefahren:

- **Äussere Faktoren:** Beschädigungen als Folge äusserer Faktoren, die plötzlich und unvorhergesehen eintreten.
- **Strom:** Schäden aufgrund von Stromeinwirkung, unvorhergesehene Schäden an versicherten Geräten oder Apparaten, wenn diese sich unter Spannung befinden und der Schaden durch Stromeinwirkung, Überspannung oder Erhitzung aufgrund von Überbelastung entsteht.

Nicht versichert

(zusätzlich zu A1.2, Generelle Ausschlüsse):

- Nicht aufladbare Batterien und Geräte, die regelmässig gewechselt werden müssen.
- Schäden aufgrund von Materialermüdung, Abnutzung sowie Bruchschäden an Uhrwerken oder Lackschäden.
- Gegenstände, für die eine gesetzliche oder vertragliche Gewährleistung besteht oder die auftreten, während die versicherten Sachen durch Dritte gereinigt, repariert oder transportiert werden.
- Sachen, die sich ständig im Freien befinden.
- Schäden, die als Folge von Feuer-, Elementar-, Diebstahl-, Wasserereignissen, Verlieren, Verlegen oder anderweitigem Abhandenkommen entstehen.
- Velos mit und ohne Antrieb, Motorfahräder, E-Trottinett.
- Sachen in wettkampfmässigem Einsatz.
- Wiederherstellungskosten für Daten,
- Informatiksoftware aller Art und Datenverluste.
- Hörgeräte, die von einer anderen Versicherung übernommen werden.

A2.2.5 Reisegepäckversicherung

Definition

Die Reise beginnt mit dem Verlassen des Wohnsitzes, muss einen Hin- und einen Rückweg umfassen und endet mit der Rückkehr an den Wohnsitz.

Versicherte Sachen: Versichert ist das Reisegepäck, das zum Hausrat gehört (siehe A1.1, Versicherter Hausrat). Dazu gehören sämtliche Gegenstände für den persönlichen Bedarf, die Sie auf Reisen mitführen oder einer Transportfirma zur Beförderung übergeben haben.

Versicherte Gefahren:

- **Beschädigung und Abhandenkommen:** Wir bezahlen die Kosten für die Reparatur der beschädigten Gegenstände, bis zum Neuwert (= Ersatzwert), höchstens jedoch bis zur versicherten Summe. Der Wert der nicht beschädigten Teile wird von der Entschädigung abgezogen. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt. Bei Abhandenkommen oder totaler Beschädigung bezahlen wir maximal den versicherten Ersatzwert.
- **Fehlleitung des Gepäcks:** Wenn Sie dringend benötigte Sachen kaufen müssen, weil Ihr Reisegepäck durch die Transportfirma verspätet ausgeliefert wird, übernehmen wir die Kosten dafür.
- **Kosten:** Die durch einen Schaden unmittelbar verursachten Kosten werden bis zu 10% der Versicherungssumme, höchstens aber CHF 500 bezahlt.

Nicht versichert

(zusätzlich zu A1.2, Generelle Ausschlüsse):

- Alle Sachen, während Sie diese benutzen.
- Musikinstrumente, Schmuck, Wertsachen, Kontaktlinsen und Brillen, Prothesen, portable Kommunikationsgeräte wie Handys, portable Computer wie Laptops sowie Software.
- Fahrzeuge inklusive Zubehör wie z. B. Boote oder Motorfahräder.
- Geldwerte wie Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.
- Reisegepäck, das sich ständig ausserhalb Ihres Wohnsitzes befindet, z. B. in Zweitwohnungen, Booten oder Campingwagen.
- Gepäck in Ihrer Wohnung, innerhalb des Wohnareals (z. B. Überbauung) sowie auf dem Weg zum und vom ständigen Arbeitsort.
- Gefahren, welche durch eine andere Versicherung innerhalb der Haushaltversicherung bei uns versichert werden können.
- Schäden durch natürliche Abnutzung, Ungeziefer, die natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes sowie Einflüsse durch Temperatur und Witterung.
- Schäden, wenn Sie die Sachen liegen lassen, verlegen oder verlieren.

A2.2.6 Wertsachenversicherung

Versicherte Sachen: Versichert sind die Sachen, die in Ihrer Police aufgeführt sind und Ihnen oder einer mit Ihnen im gleichen Haushalt lebenden Person gehören.

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich:

a) Für Schmucksachen, Uhren, Musikinstrumente und Foto- oder Videoausrüstungen:

- An Ihrem Wohnsitz in der Schweiz, der in Ihrer Police aufgeführt ist.
- In einem Banksafe.
- Weltweit während maximal 24 Monaten, wenn sich die Gegenstände nur vorübergehend nicht an Ihrem Wohnsitz befinden, z. B. auf Reisen.

b) Für Bilder und Kunstgegenstände: In der Schweiz gelegene Standorte, die in Ihrer Police aufgeführt sind.

Vertragskündigung bei Wohnsitzwechsel: Sie müssen uns einen Wohnsitzwechsel innerhalb von 30 Tagen schriftlich melden. Wir sind berechtigt, den Versicherungsvertrag innert 14 Tagen nachdem Sie Ihren Wohnsitzwechsel bei uns gemeldet haben, schriftlich zu kündigen. Der Versicherungsschutz erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz dauernd in ein Hotel, erlischt der Versicherungsschutz, sobald Sie von uns die Kündigung erhalten.

Versicherte Gefahren: Versichert sind Schäden durch folgende Ereignisse:

- Diebstahl
- Beraubung
- Verlieren
- Abhandenkommen
- Zerstörung
- Beschädigung

Versicherte Leistungen:

- **Allgemein:** Versichert ist der Wiederbeschaffungspreis zur Zeit des Schadens, höchstens jedoch die für den versicherten Gegenstand vereinbarte Versicherungssumme.
- **Für Schmucksachen und Uhren:** Die Entschädigung ist auf CHF 100'000 begrenzt. Übersteigt der Gesamtwert der versicherten Schmucksachen und Uhren diesen Betrag, besteht Deckung darüber hinaus nur in folgenden Fällen:
 - Falls die Schmucksachen und Uhren getragen oder ständig persönlich beaufsichtigt werden
 - Falls die Schmucksachen und Uhren aus einem abgeschlossenen Sicherheitsbehältnis gestohlen werden. Unter Sicherheitsbehältnis sind zu verstehen: Kassenschränke mit über 100 kg Gewicht oder eingemauerte Wandtresore. Die Schlüssel

oder Codes von Schlössern mit Zahlenkombinationen der betreffenden Behältnisse müssen in einem anderen Raum sorgfältig verwahrt oder von Ihnen oder einer von Ihnen bestimmten Vertrauensperson auf sich getragen werden.

- Schmucksachen und Uhren, die bei Hotelaufenthalten nicht getragen werden, sind im Hotel in einem Safe aufzubewahren. Wenn der Gesamtwert über CHF 100'000 liegt, braucht es einen Kassenschrank mit über 100 kg Gewicht oder eingemauerte Wandtresore. Die Schlüssel oder Codes von Schlössern mit Zahlenkombinationen der betreffenden Behältnisse müssen in einem anderen Raum sorgfältig verwahrt oder von Ihnen oder einer von Ihnen bestimmten Vertrauensperson auf sich getragen werden.

Nicht versichert

(zusätzlich zu A1.2, Generelle Ausschlüsse):

- Diebstähle von Schmucksachen und Uhren aus Motorfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor- und Segelbooten und Luftfahrzeugen, auch wenn diese abgeschlossen sind.
- Schäden, die entstehen, während Sie die versicherten Sachen einem Dritten zum Transport oder Umzug übergeben haben.
- Schäden wie Zerstörung oder Beschädigung, die entstehen, während Dritte die versicherten Sachen reinigen, reparieren oder erneuern.
- Schäden durch Abnutzung und Schäden, die durch allmähliche Einwirkung entstanden sind. Ebenso Abnutzungs- und Bruchschäden an Uhrwerken und -gläsern.
- Schäden durch die Einwirkung von Licht, durch chemische oder klimatische Einflüsse, Veränderung der Farbe an Gemälden oder Pelzen, Lackschäden an Musikinstrumenten.
- Durch elektrische Energie entstandene Schäden an elektrischen und elektronischen Musikinstrumenten sowie Foto- oder Videoausrüstungen, die unter Spannung stehen.
- Kratz-, Schramm-, Scheuer- und andere Farbschäden sowie Absplitterschäden.
- Schäden durch falsche Bedienung, Instruktionen oder Informationen.
- Schäden durch Ungeziefer.
- Schäden aufgrund von Diebstahl durch Personen, die mit Ihnen im gleichen Haushalt leben.
- Schäden durch Veruntreuung oder Unterschlagung.
- Schäden durch betriebsrechtliche Zwangsverwertung oder Konfiskation durch staatliche Organe.
- Schäden durch Erdbeben, vulkanische Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur.

A2.2.7 Versicherung von Gartenanlagen und Kulturen

Versicherte Sachen:

- **Gartenanlagen von Gebäuden:** Rasenflächen, Sträucher, Gebüsche, Blumen, Bäume, Einfriedungen, Zäune und Hecken.
- **Bestandteile des Gartens:** Sachen, die Bestandteile des Gartens bilden, wie z. B. Mauern, fest verankerte Sichtschutzwände, Geländer, Eingangstore, Treppen, Statuen, Brunnenanlagen, Bassins und Teiche sowie deren Inhalt, Schwimmbekken, Fahnenstangen, Beleuchtungsanlagen, Alarmanlagen ausserhalb des Gebäudes, Platten- und Kieswege, private Zufahrtsstrassen, Alleen, Verkehrsspiegel, Sonnenkollektoren, Antennen und Parabolantennen.
- **Kulturen:** Nur wenn sie dem Eigenbedarf dienen.

Versicherte Gefahren: Versichert sind Gartenanlagen und Kulturen zum Neuwert bis maximal zur Summe, die in der Police vereinbart wurde.

- **Feuer:** Plötzliche und unfallmässige Einwirkung von Feuer und Rauch, Explosion, Implosion und Blitzschlag.
- **Elementarereignisse:** Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.
- **Raumkörper und Luftfahrzeuge:** Meteoriten oder andere Raumkörper, abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder deren Teile.
- **Überschallknall**
- **Böswillige Beschädigung,** d. h. jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen durch Dritte.

Versicherte Kosten: Versichert sind folgende Kosten, wenn sie im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens entstehen.

- Kosten für Sachverständige, die den Schaden ermitteln
- Kosten für die Räumung (exklusive Kosten für die Entsorgung), Dekontamination und das Recycling von Luft, Wasser und Erdreich, und zwar auch dann, wenn diese Elemente mit den versicherten Sachen durchmischt sind.
- Die Kosten, um den Schaden zu mindern, bis zur Höhe
- der Versicherungssumme. Soweit diese Kosten zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen, vergüten wir sie nur, wenn es sich um Aufwendungen für Massnahmen handelt, die von uns angeordnet wurden.

Nicht versichert

(zusätzlich zu A1.2, Generelle Ausschlüsse):

- Schäden, die durch bestimmungsgemässe (Räuchereien) oder allmähliche Raucheinwirkung entstehen.
- Schäden an den versicherten Sachen durch Senken, zu hohe Wärme oder ein Nutzfeuer.
- Schäden durch Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräfte-mechanische Betriebsauswirkungen.
- Kosten für Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer Organe, die gesetzlich zur Hilfeleistung verpflichtet sind.
- Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm.
- Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund oder künstliche Erdbewegungen.
- Schäden durch Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, das Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss wiederholt, ohne Rücksicht auf die Ursache, durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen oder den Rückstau von Wasser aus der Kanalisation.

A2.2.8 Erdbebendeckung

Definition

Als Erdbeben gelten plötzliche Erschütterungen der festen Erde, die ihre natürliche Ursache in einem unterirdischen Herd haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein Erdbeben handelt.

Versicherte Sachen: Hausrat gemäss A1.1, Versicherter Hausrat.

Versicherte Gefahren: Erdbeben, die sich in der Schweiz ereignen. Alle Erdbeben, die innerhalb von 168 Stunden (7 Tagen) nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung auftreten, bilden ein Schadenereignis. Gedeckt sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Versicherungsperiode fällt.

A2.2.9 Home-Assistance

Europ Assistance erbringt Hilfeleistungen an Ihren Wohnsitzen, die in der Police aufgeführt sind. Sie unterstützt neben Ihnen als Versicherungsnehmer alle weiteren in der Hausratversicherung versicherten Personen.

Deckungen und Leistungen: Die versicherten Leistungen werden von Europ Assistance organisiert, erbracht und finanziert, mit Ausnahme der untenstehenden nicht versicherten oder bis zu einem Höchstbetrag limitierten Leistungen. Für Massnahmen, die nicht von Europ Assistance angeordnet wurden, besteht keine Deckung. Die folgenden Leistungen gelten für Schadenereignisse an den in der Police aufgeführten Wohnsitzen in der Schweiz.

- a) Schlüsseldienst:** Europ Assistance organisiert und bezahlt in den folgenden Fällen den Einsatz eines Schlüsseldiensts.
- Ihr Wohnungsschlüssel geht verloren oder wird gestohlen.
 - Der Schlossmechanismus wird durch einen Einbruch beschädigt.
 - Die Verriegelungs- und Sicherheitssysteme sind defekt.
 - Höchstbetrag: CHF 1'000.– pro Ereignis. Materialkosten sind gedeckt, sofern sie im Zusammenhang mit dem Austausch der Schliessanlage stehen.
- b) Beheben von Störungen:** Europ Assistance organisiert bei einer Panne oder einem Ausfall folgender Systeme und Installationen an Ihrem Wohnsitz den Einsatz einer Fachperson und bezahlt die Kosten für die Notfallmassnahmen.
- Elektrisches System in Ihrer Wohnung (gilt auch bei Kurzschluss).
 - Sanitärinstallationen, Belüftungs-, Klima- und Heizungsanlagen, Leitungen (inklusive verstopfte Wasserleitungen, die dem versicherten Gebäude dienen).
 - Höchstbetrag: CHF 1'000 pro Ereignis, Materialkosten gehen zulasten von Ihnen.

Nicht versichert:

- Elektrische Haushaltgeräte und HiFi-Anlagen.

- c) Entfernen von Bienen-, Wespen- und Hornissennestern:** Europ Assistance organisiert den Einsatz einer Fachperson, um Bienen-, Wespen- oder Hornissennester an Ihrem Wohnsitz zu entfernen. Höchstbetrag: CHF 1'000 pro Ereignis

Nicht versichert:

- Schäden, die durch das Vorhandensein des Nests entstanden sind.

- d) Schädlingsbekämpfung:** Europ Assistance organisiert den Einsatz einer Fachperson, um den Befall von Schädlingen an Ihrem Wohnsitz zu entfernen,

wenn der Befall aufgrund seines Ausmasses nur fachmännisch beseitigt werden kann. Höchstbetrag: CHF 1'000.– pro Ereignis und pro Jahr. Als Schädlinge gelten ausschliesslich Ameisen, Schaben, Silberfische, Mäuse und Ratten sowie Bettwanzen. Notwendige Analysen zur Bestimmung der Schädlingsart sind mitversichert, insbesondere zum Beispiel bei Bettwanzen. Eine Karenzfrist von 3 Monaten gilt ab Inkrafttreten der Deckung.

Nicht versichert:

- Schäden, wenn der Befall von Schädlingen durch die versicherte Person bereits vor Vertragsbeginn erkennbar war.
- Schäden an Gebäuden und an Hausrat, welche durch einen Schädlingsbefall entstehen.
- Beseitigung von Schädlingen, deren Befall sich auf Tiere und Pflanzen beschränkt.
- Bauliche Massnahmen zur Vermeidung von Schädlingsbefall.

e) Vermittlungsdienst: Europ Assistance setzt Sie mit Fachleuten wie zum Beispiel Handwerkern oder Versicherungsspezialisten in Verbindung. Wenn Ihre Bank-, Post- oder Kreditkarten, Reiseschecks oder das Mobiltelefon gestohlen werden oder verloren gehen, stellt Europ Assistance den Kontakt zum jeweiligen Anbieter her.

Nicht versichert:

- Folgeschäden wie z. B. Telefongebühren oder Kreditkartenmissbrauch.

Hilfeleistungen im Anschluss an Beschädigungen des Wohnsitzes

Wenn Ihr Wohnsitz durch Brand, Explosion, Wasserschäden, Diebstahl, Vandalismus, klimatische Ereignisse oder Naturkatastrophen beschädigt wird, erbringt Europ Assistance folgende Leistungen:

a) Sofortmassnahmen: Wenn die Schäden am Wohnsitz während Ihrer Abwesenheit eintreten, ergreift Europ Assistance unter Beizug von Spezialisten die notwendigen Sofortmassnahmen. Dazu gehört auch das Abriegeln der Räumlichkeiten. Höchstbetrag: CHF 1'000 pro Ereignis

b) Rückreise zum Wohnsitz: Erfordert der Schaden Ihre Anwesenheit, organisiert und bezahlt Europ Assistance die Rückreise mit dem:

- Taxi bis zum nächsten Bahnhof
- Zug (1. Klasse)
- Flugzeug (Economy)

Mussten Sie wegen der vorzeitigen Rückreise Ihr Fahrzeug zurücklassen, organisiert und bezahlt Europ Assistance die Reise zum ursprünglichen Aufenthaltsort, um das Fahrzeug zurückzuführen.

- Taxi bis zum nächsten Bahnhof
- Zug (1. Klasse)
- Flugzeug (Economy)

Die Leistung wird ab einer Entfernung von 100 km vom Ort des Schadens gewährt. Massgebend für die Wahl des Transportmittels ist die kürzeste Reiseroute. Es werden nur die zusätzlichen Reisekosten übernommen. Die ursprünglichen Fahrscheine, die Sie nicht für die Rückreise verwenden können, müssen Sie Europ Assistance zurückgeben. Europ Assistance kann sie danach anderweitig verwenden. Dies gilt auch für Fahrscheine, die Europ Assistance für die Rückreise zur Verfügung stellt, die Sie aber nicht benutzen.

c) Überwachung: Europ Assistance organisiert und bezahlt den Bewachungsdienst zum Schutz vor Diebstahl für maximal 48 Stunden ab Eintritt des Schadens.

d) Unterbringung: Falls der Wohnsitz wegen der Beschädigung unbewohnbar ist, organisiert und bezahlt Europ Assistance die Unterbringung aller Bewohner Ihres Wohnsitzes in einem Hotel. Höchstbetrag: CHF 200 pro Nacht und pro Person, maximal fünf Nächte

Nicht versichert:

- Verpflegungskosten.

e) Umzug in eine provisorische Unterkunft: Falls der Wohnsitz wegen der Beschädigung unbewohnbar ist, bezahlt Europ Assistance die Reisekosten aller Bewohner bis zur provisorischen Unterkunft, wenn diese im Umkreis von 50 km Ihres Wohnsitzes liegt. Es werden die Fahrtkosten für folgende Transportmittel übernommen (massgebend ist die kürzeste Reiseroute):

- Öffentliche Verkehrsmittel
- Taxi bis zum nächsten Bahnhof und vom Bahnhof zur provisorischen Unterkunft

Wenn der beschädigte Wohnsitz 30 Tage nach Eintritt des Schadens immer noch unbewohnbar ist, organisiert und bezahlt Europ Assistance den Transport des Mobiliars zum neuen Wohnsitz. Dieser muss in der Schweiz und im Umkreis von 50 km des beschädigten Wohnsitzes liegen. Massgebend ist die kürzeste Reiseroute. Höchstbetrag: CHF 3'000 pro Ereignis

f) Unterhaltsberechtigten Personen: Falls der Wohnsitz wegen der Beschädigung unbewohnbar ist und

Kinder unter 16 Jahren oder dort wohnhafte pflegebedürftige Personen am Wohnsitz verblieben sind, organisiert und bezahlt Europ Assistance die Reise einer in der Schweiz wohnhaften Person, um sie zu einer nahestehenden Person in der Schweiz zu begleiten. Sie können die Begleitperson bestimmen. Andernfalls stellt Europ Assistance eine Person zur Verfügung. Europ Assistance übernimmt die Kosten für die Hin- und Rückfahrt mit dem Taxi zum nächstgelegenen Bahnhof sowie für öffentliche Verkehrsmittel.

- g) Hunde und Katzen:** Falls der Wohnsitz wegen der Beschädigung unbewohnbar ist, organisiert und bezahlt Europ Assistance die externe Unterbringung Ihrer Hunde und/oder Katzen, wenn sich keine nahestehende Person um sie kümmern kann. Voraussetzung ist, dass die Tiere den obligatorischen Impfungen unterzogen wurden. Höchstbetrag: CHF 1'000 pro Ereignis
- h) Transport und Einlagerung des Mobiliars:** Falls zur Instandstellung des beschädigten Wohnsitzes das Mobiliar ausgeräumt werden muss, organisiert und bezahlt Europ Assistance die Miete eines Kleintransporters (Führerausweis Kategorie B). Sie sind zuständig für den Transport des Mobiliars. Die Leistung wird im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten sowie unter Vorbehalt der Bedingungen der Mietwagenfirma garantiert. Bei Bedarf organisiert Europ Assistance die Einlagerung des Mobiliars. Die Lagerkosten müssen Sie bezahlen. Höchstbetrag: CHF 1'000 pro Ereignis
- i) Vorschuss von Geldmitteln und Kauf dringend benötigter Sachen:** Wenn Ihre Zahlungsmittel zerstört wurden, leistet Europ Assistance einen Vorschuss von maximal CHF 2'000. Die Rückzahlung wird drei Monate nach der Auszahlung fällig. Wenn Kleidungsstücke und Toilettenartikel des Haushalts zerstört wurden, bezahlt Europ Assistance gegen Vorlage der Quittungen die dringend benötigten Sachen bis zu einem Betrag von CHF 1'000 pro versicherte Person. Die Einkäufe müssen innerhalb von zwei Werktagen nach Eintritt des Schadens stattfinden.
- j) Helpline für psychosoziale Unterstützung:** Braucht eine versicherte Person aufgrund eines Schadens Unterstützung im Zusammenhang mit ihrer körperlichen oder psychischen Gesundheit, leisten Fachkräfte Unterstützung oder verweisen die Person an einen Spezialisten. Die Leistung ist auf fünf Anrufe pro Jahr und pro Versicherten beschränkt. Sie erreichen den Dienst unter der Telefonnummer: **+41 43 843 11 42**

Nicht versichert:

- Medizinische Kosten.

Infoline «Travel Care» (vor Reiseantritt)

Europ Assistance leistet Beratung und gibt Auskünfte zu folgenden Themen:

- Notwendige Impfungen und Reisedokumente
- Grenzformalitäten, Währung und Wechselkurs, aktuelle politische Lage
- Ansteckende Krankheiten, Epidemien und Tierseuchen

Nicht versichert:

- Folgekosten von Beratungen (z. B. Impfungen, die aufgrund von Empfehlungen gemacht werden).

Generelle Ausschlüsse

Die unter Home-Assistance aufgeführten Ausschlüsse gelten zusätzlich zu diesen generellen Ausschlüssen.

Nicht versichert:

- Ereignisse, die beim Abschluss des Versicherungsvertrags bereits eingetreten sind.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Krieg, Aufruhr, Revolution, inneren Unruhen oder einem Aufstand, falls der Versicherte aktiv daran beteiligt war.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Trunkenheit, Drogen- und Medikamentenmissbrauch.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der vorsätzlichen oder versuchten Begehung eines Verbrechens oder Vergehens.
- Kosten von reglementarischen oder vertraglichen Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter.
- Schäden infolge nicht erbrachter, unvollständiger oder verspäteter Leistungen aufgrund von höherer Gewalt oder Ereignissen wie Krieg, politischer Instabilität, terroristischen Anschlägen, Einschränkung des freien Personen- und Warenverkehrs, Streiks, Explosionen, Naturkatastrophen und Veränderungen der Atomkernstruktur.

B Privathaftpflichtversicherung

B1 Allgemeines

B1.1 Versicherte Personen

Einzelversicherung: Falls Sie eine Einzelversicherung abgeschlossen haben, sind folgende Personen versichert:

- a) Sie als Versicherungsnehmer.
- b) Ihre minderjährigen Kinder, die sich vorübergehend bei Ihnen aufhalten.
- c) Angestellte und Aushilfen in Ihrem Haushalt, wenn sie während ihrer dienstlichen Arbeit Schäden am Eigentum Dritter verursachen (siehe B2, 14 Dienstherr).
- d) Weitere bei Ihnen angestellte Personen, wenn sie während ihrer dienstlichen Arbeit im Zusammenhang mit der Verwaltung, der Wartung und dem Unterhalt der versicherten Gebäude Schäden verursachen (siehe B2, 5.2 Hauseigentümer).
- e) Der Grundeigentümer, wenn Sie Eigentümer eines versicherten Gebäudes, nicht aber des dazugehörigen Grundstückes (Baurecht) sind (siehe B2, 5.2 Hauseigentümer).

Familienversicherung: Falls Sie eine Familienversicherung abgeschlossen haben, sind zusätzlich folgende Personen versichert:

- a) Ihr Partner, falls Sie mit ihm zusammenleben. Es ist egal, ob Sie miteinander verheiratet sind oder nicht.
- b) Ihre Kinder, Stief- und Pflegekinder unter 26 Jahren, sofern sie nicht erwerbstätig sind und nicht mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben. Studierende und Lernende gelten nicht als erwerbstätig, auch wenn sie während der Ausbildung ein Einkommen beziehen.
- c) Alle Personen, für die Sie oder Ihr mit Ihnen zusammenlebender Partner das Sorgerecht oder die Vormundschaft haben, beispielsweise minderjährige Kinder oder unmündige Erwachsene. Die Versicherung gilt auch, wenn diese Personen nicht in Ihrem Haushalt leben.
- d) Alle anderen Personen, die dauernd in Ihrem Haushalt leben.

Weitere Personen sind nur versichert, wenn sie in einer der folgenden Bestimmungen ausdrücklich erwähnt werden. Dritte sind die Personen, die nicht zum Kreis der versicherten Personen zählen. Es sei denn, in diesen Versicherungsbedingungen ist ausdrücklich etwas anderes festgehalten.

B1.2 Vorsorgedeckung: Veränderte Familiensituation

Verändert sich Ihre Familiensituation, z. B. durch Heirat oder Aufnahme einer Person, müssen Sie uns das mitteilen. Wir passen dann den Vertrag für die neue Einzel- oder

Familienversicherung an. Die Vertragsanpassung gilt ab dem Tag, an dem sich die Familiensituation geändert hat. Die neue Versicherungsdeckung gilt vorsorglich ein Jahr lang ab dem Moment, in dem sich die Situation ändert. Wenn Sie uns die neue Familiensituation nicht innerhalb eines Jahrs gemeldet haben, erlischt die Deckung nach einem Jahr für die neu dazugekommenen Personen. Wenn Ihre volljährigen Kinder aus dem Haushalt ausziehen, sind sie noch während sechs Monaten mitversichert.

B1.3 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert:

- Ansprüche aus Schäden, die Sie selbst, eine versicherte Person oder eine andere mit ihnen in einer Wohngemeinschaft lebende Person betreffen, sowie aus Schäden an Sachen, die ihnen gehören. Davon ausgenommen sind Schäden an Sachen von Ihren Angestellten und Hilfspersonen gemäss B1.1, Einzelversicherung c und d.
- Ansprüche im Zusammenhang mit Ihrer hauptberuflichen Tätigkeit (vorbehältlich B2, 15 Beruflich selbstständig erwerbende Person) oder mit einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb.
- Ansprüche aus Schäden an Sachen, an denen oder mit denen eine versicherte Person im Haupt- oder Nebenberuf arbeitet sowie jede andere Tätigkeit gegen Bezahlung ausübt.
- Ansprüche aus Schäden, die eine versicherte Person absichtlich verursacht.
- Ansprüche aus Schäden, die eine versicherte Person verursacht, während sie vorsätzlich an einem Verbrechen oder Vergehen teilnimmt.
- Ansprüche aus Schäden an Sachen, die eine versicherte Person gestohlen oder ohne Recht an sich genommen hat.
- Ansprüche aus vertraglichen Haftungszusagen, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen.
- Ansprüche aus Schäden bei Nichterfüllen von Versicherungspflichten, die vertraglich oder gesetzlich festgehalten sind.
- Haftpflicht als Halter oder Benutzer von
 - Motorfahrzeugen sowie damit gezogenen Anhängern und geschleppten Fahrzeugen (vorbehältlich B3.1, Benutzer fremder Motorfahrzeuge)
 - Luftfahrzeugen (vorbehältlich B3.6, Halter von Modellluftfahrzeugen)
 - Wasserfahrzeugenwenn für diese Fahrzeuge nach schweizerischem Gesetz eine obligatorische Haftpflichtversicherung abzuschliessen ist.

- Ansprüche aus Schäden an von Ihnen benutzten oder aufbewahrten Fahrzeugen (vorbehältlich Anhänger, Wohnwagen und B3.1, Benutzer fremder Motorfahrzeuge).
- Ansprüche aus Schäden durch Abnutzung oder allmähliche Einwirkung, z. B. an Wänden, Decken oder Tapeten.
- Ansprüche aus Schäden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten oder in Kauf genommen wurden.
- Ansprüche aus Schäden an gemieteten oder geliehenen Reit- und Zugtieren (vorbehältlich B3.3, Mieter und Entlehner von Pferden).
- Haftpflicht als Werkeigentümer (vorbehältlich B2, 5.2 Hauseigentümer).
- Haftpflicht als Bauherr (vorbehältlich B2, 5.5 Bauherr).
- Ansprüche aus Schäden durch ionisierende Strahlen oder solche aus der Anwendung von Laser- oder Maserstrahlen.
- Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung von ansteckenden Krankheiten sowie Epidemien und Pandemien.
- Ansprüche aus Schäden aus dem Verlust oder der Beschädigung von Daten und Programmen (Software).
- Aufwendungen zur Verhütung von Schadenereignissen (vorbehältlich Schadenverhütungskosten siehe B1.5, Versicherte Deckungen und Leistungen).
- Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit Asbest, Chlorkohlenwasserstoffen, Fluorchlorkohlenwasserstoffen oder Urea-Formaldehyden.

B1.4 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt für Schäden, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden. Wenn Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, erlischt sie zum Ende des entsprechenden Versicherungsjahrs. Bei Schäden gemäss B2, 15 Beruflich selbstständig erwerbende Person ist die Gültigkeit der Versicherung auf Europa, die Türkei und die Russische Föderation beschränkt.

B1.5 Versicherte Deckungen und Leistungen

Bei Ansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen Sie oder andere versicherte Personen erhoben werden, gewähren wir Ihnen in folgenden Fällen Versicherungsschutz:

- **Personenschäden:** Tötung, Verletzung oder sonstige Schädigung der Gesundheit von Drittpersonen.
- **Sachschäden:** Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, die Drittpersonen gehören.

- **Vermögensschäden:** Finanzielle Schäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind.
- **Tierschäden:** Tötung, Verletzung oder sonstige Schädigung der Gesundheit von Tieren, die Drittpersonen gehören, sowie deren Verlust.

Kosten: Schadenverhütungskosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung einer Gefahr, die eine versicherte Person bezahlen muss. Das gilt, wenn etwas Unvorhergesehenes passiert und ein versicherter Schaden unmittelbar bevorsteht.

Die Privathaftpflicht schützt Ihr Vermögen gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter. Sie gilt für oben genannte Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden. Sie umfasst:

- a) Die Bezahlung berechtigter Ansprüche
- b) Die Abwehr unberechtigter Ansprüche

Nicht versichert

(zusätzlich zu B1.3, Generelle Ausschlüsse):

- Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes (siehe F1.2.1, Pflicht zur Minderung eines Schadens) oder Massnahmen zur Verhütung von Schäden, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.

Welche Leistungen erbringt Generali?

1. Unsere Leistungen einschliesslich sämtlicher Nebenleistungen wie z. B. Schadenzinsen, Anwalts-, Gerichts- und Schadenverhütungskosten erfolgen pro Schadenereignis bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
2. Wenn mehrere Schäden dieselbe Ursache haben, gelten sie als ein Schadenereignis. Das gilt auch, wenn mehrere Personen geschädigt werden.

B2 Grunddeckungen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht im privaten Leben als:

1. **Privatperson**
2. **Familienhaupt:** In der Familienversicherung sind Schäden versichert, die Ihre Familienmitglieder oder unmündige Personen, die mit Ihnen im Haushalt leben, verursachen. Dritte sind im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung für Schäden versichert, die Ihre minderjährigen Kinder oder unmündigen Mitbewohner verursachen, während sie sich vorübergehend bei dieser Person aufhalten.
3. **Urteilsunfähige Personen:** Versichert sind Schäden, die durch in Ihrem Haushalt wohnende urteils-

unfähige Kinder und Erwachsene verursacht werden. Die maximale Versicherungssumme ist CHF 100'000 pro Ereignis. Das gilt auch, wenn die Sorgfaltspflicht in der Beaufsichtigung nicht verletzt wurde. Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass für den Schaden bei bestehender Urteilsfähigkeit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Schadenersatzpflicht bestehen würde.

- 4. Pflege- und Tageskinder:** Ansprüche von Dritten für Schäden, die Pflege- und Tageskinder verursacht haben, die sich vorübergehend bei Ihnen aufhalten.

Nicht versichert

(zusätzlich zu B1.3, Generelle Ausschlüsse):

- Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder Ansprüche einer versicherten Person.

- 5. Mieter oder Eigentümer von Gebäuden und Räumlichkeiten:** Die Privathaftpflicht gilt nach der getroffenen Vereinbarung, die Sie in der Police sehen.

5.1. Mieter von Gebäuden und Räumlichkeiten:

- a)** Versichert sind Mieter einer Wohnung, eines Zimmers, eines Einfamilienhauses und eines Bastel- oder Abstellraumes, wenn diese Räumlichkeiten selbst bewohnt respektive benutzt werden.
- b)** Mitversichert ist die Haftpflicht für Schäden am Mietobjekt selbst und an den Einrichtungsgegenständen, die dazugehören und dort installiert sind. Ebenfalls versichert ist die Haftpflicht für Schäden an gemeinsam benutzten Gebäudeteilen, Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen. Dies gilt auch, wenn Sie gemäss Mietvertrag einen Anteil für Schäden tragen müssen, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann.
- c)** Wenn Sie sich mit mehreren Personen zu einer Wohngemeinschaft im gleichen Haushalt zusammenschliessen und nur ein Bewohner eine Einzelversicherung abgeschlossen hat, übernehmen wir lediglich Ihren Anteil im Verhältnis zur Anzahl der Bewohner.

Nicht versichert

(zusätzlich zu B1.3, Generelle Ausschlüsse):

- Schäden an mitgemieteten beweglichen Sachen (Fahrhabe).

5.2. Hauseigentümer:

- a)** Eigentümer einer selbstbewohnten Liegenschaft mit höchstens drei Wohnungen (ohne gewerblichen Betrieb). Mitversichert sind die dazugehö-

renden Anlagen, Einrichtungen, Grundstücke und Privatstrassenanteile.

- b)** Vermieter von höchstens drei Zimmern, zwei Wohnungen und/oder eines Ferien-Einfamilienhauses.
- c)** Mitversichert ist auch die Haftpflicht für Schäden, die durch Tanks und tankähnliche Behälter sowie Installationen zur Gewinnung der Sonnen-, Erd- oder Grundwasserwärme verursacht werden. Dies gilt, wenn die Einrichtungen ausschliesslich dem versicherten Gebäude dienen. Als Tankschäden gelten Schäden im Zusammenhang mit Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe (z. B. flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien) gelagert oder transportiert werden. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Tankanlagen fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden. Notwendige Reparaturen müssen unverzüglich ausgeführt und die gesamten Anlagen vorschriftsgemäss durch Fachleute gereinigt und revidiert werden.

Nicht versichert

(zusätzlich zu B1.3, Generelle Ausschlüsse):

- Aufwendungen und Kosten für das Feststellen von Lecks, für das Entleeren und Auffüllen von Anlagen und für Reparaturen und Änderungen daran. Dies gilt sinngemäss auch für Anlagen, welche Sonnen-, Erd- oder Grundwasserwärme zu Heizzwecken oder zur Warmwasseraufbereitung nutzen.

5.3. Mieter oder Eigentümer einer Ferienunterkunft:

Versichert sind Mieter oder Eigentümer eines Ferien-Einfamilienhauses, einer Ferienwohnung, eines Mobilheimes oder eines nicht immatrikulierten Wohnwagens mit festem Standort. Mitversichert sind Schäden am gemieteten Objekt und an den dazugehörigen installierten Einrichtungsgegenständen und Tankanlagen. Auch mitversichert sind Schäden an mitgemieteten beweglichen Sachen (Fahrhabe) in Ferienwohnungen, Hotelzimmern und Pensionen.

5.4. Stockwerk- oder Miteigentümer: Versichert ist lediglich jener Teil der Entschädigung, der die Garantiesumme der von der Stockwerk- oder Miteigentümergeinschaft abgeschlossenen Haftpflichtversicherung übersteigt (Zusatzversicherung). Wenn keine solche Versicherung besteht, besteht auch keine Deckung durch Ihre Haftpflichtversicherung.

Nicht versichert

(zusätzlich zu B1.3, Generelle Ausschlüsse):

- Ihr Eigentumsanteil, wenn die Eigentümergemeinschaft Ansprüche stellt.

5.5. Bauherr: Versichert sind Umbau- und Reparaturarbeiten (unter Ausschluss von Aushub- und Fundamentarbeiten), wenn die Gesamtbausumme CHF 100'000 nicht übersteigt.

5.6. Eigentümer, Mieter oder Pächter von unbebauten Grundstücken: Grundstücke, die nicht Erwerbszwecken dienen (z. B. Garten oder Pflanzland).

6. Tierhalter: Versichert sind Halter von Pferden, Hunden, Katzen, Schafen, Ziegen und anderen üblichen Haustieren sowie Bienenhalter, wenn die Tiere nicht Erwerbszwecken dienen (unter Vorbehalt von B3.7, Halter von Wildtieren). Personen, die sich vorübergehend und nicht berufsmässig um Ihr Haustier kümmern, sowie deren Schadenersatzansprüche sind ebenfalls versichert. Wenn keine Haftpflicht besteht, sind zusätzlich folgende Schäden gedeckt (max. CHF 2'000 pro Schadenereignis):

- Schäden, die durch Ihre Tiere verursacht werden.
- Schäden an einer Person, die durch ein Tier entstehen, welches sie zeitweise und nicht in professioneller Weise in ihre Obhut genommen hat.

7. Verantwortlicher für anvertraute Gegenstände:

Die Versicherung deckt die Haftpflicht für folgende Obhutsschäden:

- Schäden an Sachen, die eine versicherte Person übernommen hat, um sie zu benutzen, aufzubewahren, zu transportieren oder zu einem anderen Zweck. Für Mieter von Gebäuden und Räumlichkeiten gilt B2, 5.1.
- Schäden, die an Sachen entstanden sind, weil Sie eine Tätigkeit mit oder an ihnen ausgeführt oder unterlassen haben.

Nicht versichert

(zusätzlich zu B1.3, Generelle Ausschlüsse):

- Ansprüche aus Schäden an Motor-, Luft- und Wasserfahrzeugen (vorbehältlich B3.1, Benutzer fremder Motorfahrzeuge).
- Ansprüche aus Schäden an Anhängern und geschleppten Fahrzeugen.
- Ansprüche aus Schäden an Pferden sowie an deren Sattel- und Zaumzeug oder Fahrausrüstung (vorbehältlich B3.3, Mieter und Entlehner von Pferden).
- Ansprüche aus der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Verlust von Kostbarkeiten oder Wertgegenständen (z. B. Schmuck, Uhren, Pelz, Kunstobjekte usw., deren Ersatzwert zum Zeitpunkt des Schadenereignisses über CHF 2'000 beträgt), Sammelstücken, Bargeld, Wertpapieren, Dokumenten, Plänen, technischen Zeichnungen, Software und Daten.
- Ansprüche aus Schäden an Sachen, an denen Sie gegen Bezahlung eine Tätigkeit ausüben oder die

Sie in haupt- oder nebenberuflicher beziehungsweise haupt- oder nebenamtlicher Funktion übernommen haben.

- Schäden an Sachen, die aufgrund eines Miet-Kauf-Vertrags oder unter Eigentumsvorbehalt (z. B. Leasing) erworben wurden.

8. Gastgeber: Versichert sind Sachschäden von Besuchern, auch wenn Sie nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht für das Schadenereignis haften.

- Im Rahmen der übrigen Vertragsbestimmungen sind Schäden an Sachen versichert, die Besucher auf oder mit sich tragen. Das gilt, wenn der Schaden unfreiwillig durch eine plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkung verursacht worden ist. Unsere Leistungen sind auf CHF 2'000 pro Schadenereignis beschränkt.
- Als Besucher gelten Personen, die sich mit Erlaubnis in den von der versicherten Person bewohnten Zimmern, Wohnungen oder Gebäuden (inklusive des umliegenden Geländes) aufhalten.

Nicht versichert

(zusätzlich zu B1.3, Generelle Ausschlüsse):

- Handwerker, Lieferanten und übrige Personen, die sich dort aufhalten, um ihren Dienst oder ihre geschäftliche Tätigkeit auszuüben.
- Mieter oder Untermieter von Zimmern, Wohnungen und Gebäuden der versicherten Personen.
- Alle versicherten Personen (siehe B1.1, Versicherte Personen).

9. Halter und Benutzer von Fahrrädern, Motorfahrzeugen oder diesen in Bezug auf die Haftpflicht gesetzlich gleichgestellten E-Bikes, Trendfahrzeugen (zum Beispiel E-Trottinets, E-Scootern, Stehrollern) und weiteren Fahrzeugen (zum Beispiel Leicht-Motorfahrrädern, motorisierten Rollstühlen):

- Versichert sind Schäden an Fahrrädern oder E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis zu 25 km/h oder gesetzlich gleichgestellten Fahrzeugen, für welche keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist.
- Fahrzeuge, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist (zum Beispiel Mofas und E-Bikes bis zu 45 km/h): Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Teil der Entschädigung, der die Garantiesumme der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung übersteigt (subsidiär) und unter der Bedingung, dass eine gesetzlich vorgeschriebene Versicherung vorliegt

und das Ereignis deckt. Fehlt die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung, entfällt die Leistungspflicht von Generali.

Nicht versichert

(zusätzlich zu B1.3, Generelle Ausschlüsse):

- Die Ansprüche sind nicht versichert, wenn Sie eine gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen haben. Das gilt auch, wenn der Fahrzeuglenker keinen gesetzlich vorgeschriebenen Führerausweis besitzt.

10. Halter und Benutzer von Wasserfahrzeugen: Versichert ist die Haftpflicht des Halters und Benutzers von Wasserfahrzeugen ohne Maschinenantrieb, von Segelschiffen ohne Motor mit einer Segelfläche nicht grösser als 15 m². Auch mitversichert sind Surfbretter. Ruderboote (inklusive Paddelboote) mit elektrischer Unterstützung, deren Gesamtleistung 500 Watt nicht übersteigt, gelten als motorlose Schiffe.

11. Sportausübender: Sie sind als Sportausübender versichert, ausser bei:

- Jagd und Jagdsportveranstaltungen (vorbehaltlich B3.5, Jäger)
- Berufssport
- Flugsport (inklusive Fallschirmspringen und Hängegleiter)
- Motorsport

Wenn keine Haftpflicht besteht, bezahlen wir zudem eine Entschädigung bis maximal CHF 2'000 pro Schadenereignis für Materialschäden.

12. Angehöriger der schweizerischen Armee, des Zivilschutzes oder der öffentlichen Feuerwehr sowie Zivildienstleistender

Nicht versichert

(zusätzlich zu B1.3, Generelle Ausschlüsse):

- Folgen von berufsmässiger Tätigkeit.
- Kriegerische Ereignisse, bürgerliche Unruhen und Aufruhren.
- Schäden am Dienstmaterial.

13. Schütze und Waffenbesitzer: Sie sind als Schütze und Waffenbesitzer versichert, ausser bei:

- Jagd, Jagdaufsicht, Jagdschutz
- Jagdsportveranstaltungen (vorbehaltlich B3.5, Jäger)

14. Dienstherr: Versichert sind Schäden, die Ihr privates Dienstpersonal (inklusive Aushilfen) verursacht, während es seinen Tätigkeiten in Ihrem Haushalt nachgeht. Dies gilt auch für Schäden, die durch andere

Personen, die mit Ihnen einen Arbeitsvertrag haben, verursacht werden, während sie ihre Aufgaben (Verwaltung, Überwachung und Instandhaltung) an den versicherten Gebäuden erledigen (siehe B2, 5.2 Hauseigentümer).

15. Beruflich selbstständig erwerbende Person: Versichert sind Schäden aus selbstständig erwerbenden Tätigkeiten und aus dafür genutzten Geschäftsräumen. Versichert sind selbstständige berufliche Tätigkeiten bis zu einem maximalen Jahresumsatz von CHF 25'000.– (auch nebenberuflich).

Nicht versichert

(zusätzlich zu B1.3, Generelle Ausschlüsse):

- Risikoaktivitäten gemäss dem Bundesgesetz und der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten.
- Ansprüche aus Schäden an Sachen, die Ihnen überlassen wurden, um sie zu brauchen, zu bearbeiten, aufzubewahren, zu transportieren oder zu einem anderen Zweck.
- Bewilligungspflichtige selbstständige Nebenberufstätigkeiten, für welche die erforderliche Zulassung für die Berufsausübung fehlt.
- Medizinische Tätigkeiten, wie beispielsweise ärztliche Tätigkeiten, Massagen, Chiropraktik und Physiotherapie. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.
- Ansprüche aus Schäden durch Permanent-Makeup, Tätowieren, Piercen sowie durch Laserbehandlungen.
- Wird der Jahresumsatz von CHF 25'000.– überschritten, haben Sie keine Deckung über diese Versicherung.

Hinweis: Im Schadenfall muss der effektive Jahresumsatz durch die versicherte Person nachgewiesen werden, zum Beispiel aufgrund der Steuererklärung.

16. Mitfahrer in fremden Motorfahrzeugen: Die Versicherung gilt für Ansprüche gegen versicherte Personen als Mitfahrer oder gesetzlich vorgeschriebene Begleiter eines Lernfahrers.

- a) Die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen ist versichert, wenn sie nicht durch die für das betreffende Fahrzeug abgeschlossene und zum Zeitpunkt des Schadenereignisses gültige Haftpflichtversicherung gedeckt ist.
- b) Die Entschädigung der Mehrprämie ist versichert. Diese entsteht dadurch, dass die für das betreffende Fahrzeug abgeschlossene Haftpflichtversicherung im Prämienstufensystem zurückgestuft wird (Bonusverlust). Die Entschädigung beträgt

maximal 200% der Bruttotarif-Jahresprämie. Eine Entschädigung für Mehrprämien entfällt, wenn wir dem Haftpflichtversicherer für das Motorfahrzeug die Schadenaufwendungen zurückerstatten.

- c) Ansprüche aus Schäden, die eine versicherte Person als Mitfahrer an einem von ihr benutzten fremden Motorfahrzeug verursacht, sind versichert. Sind die Schäden bereits aus einer Kaskoversicherung vergütet worden, bezahlen wir nur einen allfälligen Selbstbehalt sowie die allfällige Mehrprämie aus der Rückstufung (Bonusverlust).

B3 Zusatzdeckungen

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

B3.1 Benutzer fremder Motorfahrzeuge

Die Versicherung gilt für die Haftpflicht als Benutzer von Personen- und Lieferwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht, deren Anhängern und von Motorrädern. Versichert ist die Haftpflicht bei der nicht regelmässigen Benutzung der genannten Motorfahrzeuge (während maximal 35 aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Kalenderjahr).

- a) Ansprüche gegen eine versicherte Person als Lenker fremder Motorfahrzeuge sind versichert. Das gilt, wenn die Haftpflicht nicht durch die für das betreffende Fahrzeug abgeschlossene und zum Zeitpunkt des Schadenereignisses gültige Haftpflichtversicherung versichert ist.
- b) Die Entschädigung der Mehrprämie ist versichert. Diese entsteht dadurch, dass die für das betreffende Fahrzeug abgeschlossene Haftpflichtversicherung im Prämienstufensystem zurückgestuft wird (Bonusverlust). Die Entschädigung beträgt maximal 200% der Bruttotarif-Jahresprämie. Eine Entschädigung für Mehrprämien entfällt, wenn wir dem Haftpflichtversicherer für das Motorfahrzeug die Schadenaufwendungen zurückerstatten. Den Bonusverlust errechnen wir auf folgender Basis: Die Anzahl der erforderlichen Versicherungsjahre ab Schadeneintritt, bis die Prämienstufe vor dem Unfall wieder erreicht ist. Voraussetzungen sind, dass der Bonus in diesem Zeitraum wegen eines weiteren Schadenfalls nicht erneut gekürzt wird und dass weder die Prämie noch das Bonussystem geändert werden. Zusätzlich sind die Selbstbehalte bis zu einer Höhe von CHF 1'000 gedeckt.

Nicht versichert

(zusätzlich zu B1.3, Generelle Ausschlüsse):

- Selbstbehalte, wenn der Fahrzeuglenker keinen unbefristeten Schweizer Führerausweis besitzt.

- c) Kollisionsschäden am benutzten Fahrzeug selbst sind versichert. Unter Kollisionsschäden sind Beschädigungen durch ein plötzlich von aussen einwirkendes, gewaltsames, unfreiwilliges Ereignis zu verstehen.
- d) Wenn für das betreffende Fahrzeug eine Kaskoversicherung besteht, bezahlen wir nur den vertraglichen Selbstbehalt der Kaskoversicherung sowie die Mehrprämie (Bonusverlust) wegen Rückstufung. Diese Entschädigung wird so lange geleistet, bis die vor dem Schadenfall geltende Prämienstufe wieder erreicht ist. Weitere Schadenfälle oder eine Änderung der Prämie oder der Prämienstufen bleiben unberücksichtigt. Anstelle einer Entschädigung für die Mehrprämie können wir dem Kaskoversicherer die Schadenaufwendungen zurückerstatten.

Nicht versichert

(zusätzlich zu B1.3, Generelle Ausschlüsse):

- Schäden an Fahrzeugen, die gemietet sind, die regelmässig oder zu Erwerbszwecken benutzt werden.
- Schäden an Fahrzeugen, die Ihnen überlassen werden:
 - im Zusammenhang mit einer haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeit.
 - von Ihrem Arbeit- oder Auftraggeber.
 - von einer weiteren versicherten Person gemäss B1.1, Versicherte Personen.
- Schäden an einem Fahrzeug, das gegen ein eigenes Fahrzeug zur Benutzung ausgetauscht worden ist.
- Ansprüche aus der Benutzung eines Fahrzeugs, die gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstösst, oder aus nicht erlaubten Fahrten.
- Ansprüche aus Unfällen, die bei Rennfahrten entstehen. Dies gilt auf Rennstrecken sowie für Rennen genutzten Fahrstrecken, für Trainingsfahrten, Off-Road-Rennen sowie Fahrkurse. Ausnahme: Ansprüche aus Unfällen, die in der Schweiz bei gesetzlich vorgeschriebenen Fahrkursen unter Anleitung lizenzierter Fahrlehrer entstehen, sind versichert.
- Regelmässige Benutzung (mehr als 35 aufeinanderfolgende oder nicht aufeinanderfolgende Tage pro Kalenderjahr).
- Wohnwagen und Fahrzeuge, wenn sie geschoben oder gezogen werden.

B3.2 Verzicht auf Grobfahrlässigkeit

Wir verzichten darauf, uns bei grobfahrlässiger Herbeiführung eines Schadenereignisses auf Art. 14 VVG zu berufen und die Leistung zu kürzen. Das gilt nicht, wenn Sie den Schaden unter Einfluss von Alkohol oder Drogen respektive aufgrund des Missbrauchs von Medikamenten verursachen.

B3.3 Mieter und Entlehner von Pferden

Versichert sind unfallmässig entstandene Schäden (Tod, Wertverminderung, Tierarztkosten und kommerzieller Ausfall bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit) an Pferden. Das gilt, wenn sie gemietet, geliehen, vorübergehend gehalten oder im Auftrag geritten werden sowie für deren Sattel- und Zaumzeug oder die Fahrausrüstung.

- a) Die Leistungen sind auf die Versicherungssumme begrenzt, die speziell für diese Deckung pro Schadenereignis vereinbart wurde.
- b) Die Deckung gilt auch bei kurs- oder schulinternen Prüfungen, Reitwettbewerben und Pferderennen, einschliesslich Trainingsaktivitäten.

B3.4 Halter oder Besitzer von Rennpferden ohne eigene Stallung

Nicht versichert

(zusätzlich zu B1.3, Generelle Ausschlüsse):

- Ansprüche aus Schäden an den gehaltenen Pferden selbst.
- Ansprüche aus Schäden an Landschaft und Kulturen.
- Ansprüche aus Schäden von Mitbewerbern, die während der Teilnahme an Pferdesport-Veranstaltungen sowie den dazugehörenden Trainings entstehen.

B3.5 Jäger

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der namentlich bezeichneten Personen als Jäger, Jagdpächter, bewaffneter Jagdgast, Jagdaufseher, Jagdgehilfe, Jagdleiter, Teilnehmender an jagdsportlichen Veranstaltungen und Ausübender des Jagdschutzes. Als Mindestversicherungssumme gilt die gesetzlich vorgeschriebene Garantiesumme, wenn sie höher ist als die vertraglich vereinbarte Garantiesumme.

Nicht versichert

(zusätzlich zu B1.3, Generelle Ausschlüsse):

- Ansprüche aus Wild- und Flurschäden.
- Schäden aus Übertretung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften über Jagd und Wildschutz.

B3.6 Piloten und Betreiber von Drohnen und Modellluftfahrzeugen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der namentlich bezeichneten Personen als Pilot und Betreiber von Drohnen und Modellluftfahrzeugen, wenn für diese nach schweizerischem Gesetz eine obligatorische Haftpflichtversicherung abzuschliessen ist. Ebenfalls versichert ist die Haftpflicht derjenigen Personen, für die der Pilot oder Betreiber nach Luftfahrtgesetzgebung verantwortlich ist.

Nicht versichert

(zusätzlich zu B1.3, Generelle Ausschlüsse):

Ansprüche aus Schäden:

- an Drohnen und Modellluftfahrzeugen und an den für den Betrieb benützten Materialien;
- welche durch nicht betriebssichere Drohnen und Modellluftfahrzeuge verursacht werden;
- bei Verwendung von Drohnen und Modellluftfahrzeugen, für welche gemäss Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) eine Bewilligung erforderlich ist;
- sofern die gesetzlichen Flugregeln und Anforderungen nicht eingehalten werden (z. B. maximale Flughöhe, Fliegen auf Sicht, Überfliegen von Menschenansammlungen etc.);
- wegen Nichteinhalten behördlicher Anordnungen und Flugeinschränkungen;
- bei Verwendung von Drohnen und Modellluftfahrzeugen durch Versicherte, welche nicht über die erforderlichen Zertifikate und Legitimationspapiere verfügen.

B3.7 Halter von Wildtieren

Als Wildtiere gelten alle Tiere, die nicht zu den Haustieren (siehe B2, 6 Tierhalter) gezählt werden. Dazu gehören z. B. Raubkatzen oder Reptilien.

B3.8 Miet- und Sharingfahrzeuge

B3.8.1 Versicherte Tätigkeit

Die Versicherung gilt für die gesetzliche Haftpflicht nicht und schliesst dadurch entstandene Schäden aus. Sie gilt jedoch für die nachfolgenden vertraglich geschuldeten Kosten, wenn eine versicherte Person als Lenker ein Motorfahrzeug benützt, das ihr von einem Mietfahrzeugunternehmen oder über eine Sharing-Plattform gegen Entgelt überlassen wird. Diese Deckung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass eine gesetzliche Haftpflichtversicherung vorliegt und das Ereignis deckt.

B3.8.2 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind Personenwagen und Lieferwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht sowie Motorräder, jeweils einschliesslich allfälliger Anhänger, sofern deren Benützung gemäss Miet- oder Sharingvertrag zulässig ist.

Nicht als versicherte Fahrzeuge gelten insbesondere:

- Fahrzeuge, die im Rahmen von Abo- oder Subskriptionsmodellen überlassen werden,
- Taxis, Fahrtschulfahrzeuge und Ride-Hailing-Fahrzeuge,
- Fahrzeuge, die berufsmässig oder zu Erwerbszwecken benützt werden.

B3.8.3 Versicherte Leistungen

Wir übernehmen im Schadenfall folgende Leistungen pro Schadenereignis, unabhängig davon, ob für das benützte Fahrzeug eine Kaskoversicherung besteht:

a) Kasko-Selbstbehalt.

Den im Miet- oder Sharingvertrag vereinbarten Selbstbehalt aus einer Kaskoversicherung bis maximal CHF 5'000.–.

b) Vertraglich geschuldete Reparatur- und Nebenkosten.

Die vertraglich geschuldeten Reparaturkosten am benützten Fahrzeug sowie vertraglich geschuldete Bearbeitungs-, Administrations-, Prüf- oder ähnliche Gebühren, soweit diese der versicherten Person gemäss Miet- oder Sharingvertrag belastet werden. Die Leistungen gemäss lit. a) und lit. b) sind zusammen auf maximal CHF 5'000.– pro Schadenereignis begrenzt.

c) Pannenhilfe und Abschleppkosten.

Die in Rechnung gestellten Kosten für Pannenhilfe, Bergung und Abschleppen bis maximal CHF 1'000.– pro Schadenereignis.

Nicht versichert

(zusätzlich zu B1.3 Generelle Ausschlüsse)

Nicht versichert sind insbesondere:

- Haftpflichtansprüche Dritter aus Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.
- Schäden infolge von Verstössen gegen Miet- oder Sharingvertragsbedingungen (zum Beispiel unberechtigter Lenker, Fahren auf Renn- oder Teststrecken).
- Schäden bei Fahren ohne gültigen Führerausweis oder entgegen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (zum Beispiel nicht bewilligte Fahrten, Alkohol- und Drogenmissbrauch).
- Reinigungs-, Betankungs-, Abstell-, Verwahrungs-, Maut-, Vertragsstraf- oder reine Verwaltungskosten ohne direkten Schadenbezug.

- Wertminderung, Nutzungsausfall sowie entgangener Gewinn.
- Schäden bei Benützung des Fahrzeugs auf nicht öffentlichen oder gesperrten Strassen oder Flächen.
- Schäden an transportierten oder mitgeführten Sachen.

B3.8.4 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit während der im Miet- oder Sharingvertrag vereinbarten Benützungsdauer des Fahrzeugs und wird auf eine maximale Benützungsdauer von 6 Monaten beschränkt.

B3.8.5 Selbstbehalt

Für Leistungen gemäss dieser Zusatzdeckung gilt kein Selbstbehalt.

B3.8.6 Begrenzung der Schadenfälle pro Versicherungsjahr

Die Leistungen gemäss dieser Zusatzdeckung sind auf maximal zwei Schadenereignisse pro Versicherungsjahr begrenzt.

Als Versicherungsjahr gilt die in der Versicherungspolice bezeichnete Vertragsperiode.

Nach Erreichen dieses Limits besteht kein Anspruch auf weitere Versicherungsleistungen aus dieser Zusatzdeckung, unabhängig vom Zeitpunkt des Schadenereignisses.

B3.8.7 Obliegenheiten im Schadenfall

Ergänzend zu den Pflichten gemäss E1 hat die versicherte Person insbesondere einzureichen:

- den Miet- oder Sharingvertrag mit ausgewiesenem Selbstbehalt,
- die Schadenabrechnung des Mietfahrzeug- oder Sharinganbieters,
- Zahlungsnachweise über die belasteten Kosten.

C Veloversicherung

C1 Allgemeines

C1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind Fahrräder, gesetzlich gleichgestellte Fahrzeuge, elektrische Fahrräder/E-Bikes mit Tretunterstützung bis 45 km/h, Trendfahrzeuge (zum Beispiel E-Trottinetts, E-Scooter, Stehroller) sowie Motorfahrräder inklusive Leicht-Motorfahrrädern und motorisierter Rollstühle (siehe Art. 18 Verordnung über die technischen

Anforderungen an Strassenfahrzeuge), die Ihnen als Versicherungsnehmer gehören oder Personen, die mit Ihnen im gleichen Haushalt leben.

C1.2 Versicherte Personen

Versichert sind der Lenker, berechnigte Mitfahrer sowie Kinder bis sieben Jahre, die auf einem festmontierten und behördlich zugelassenen Kindersitz mitfahren (siehe Art.

63 Verkehrsregelverordnung). Versichert sind zudem ausschliesslich Sie als Versicherungsnehmer sowie Personen, die mit Ihnen im gleichen Haushalt leben.

C1.3 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt, wenn der Lenker das Fahrrad in Europa (inklusive Türkei) sowie in den aussereuropäischen Rand- und Inselstaaten des Mittelmeers benutzt. Im Rechtsschutz gilt die Deckung weltweit, sofern im entsprechenden Land ein rechtsstaatliches Verfahren garantiert ist und wenn der Gerichtsstand dort liegt.

C2 Versicherte Gefahren

Nur auf besonderer Vereinbarung sind versichert:

1) Kollision

Definition

Als Kollision gelten der Sturz des Lenkers und der Zusammenstoss des gelenkten Fahrrads mit einem anderen Verkehrsteilnehmenden oder einem Hindernis.

- a) **Kollisionskasko für das Fahrrad:** Wir übernehmen die Kosten für die Reparatur und/oder den Ersatz der beschädigten Teile Ihres Fahrrads. Wenn aufgrund eines versicherten Ereignisses persönliche Gegenstände wie z. B. Kleidung oder Helm beschädigt oder zerstört werden, sind diese bis zu einem Betrag von CHF 1'000 ebenfalls gedeckt.
- b) **Todesfall:** Wenn der versicherte Lenker oder Mitfahrer des Fahrrads als Folge der Kollision stirbt, bezahlen wir den gesetzlichen Erben insgesamt CHF 5'000.
- c) **Übernahme Selbstbehalt:** Wenn das Fahrrad gestohlen wird und Sie eine Diebstahldeckung in der Hausratversicherung abgeschlossen haben, bezahlt Generali den Selbstbehalt der Diebstahldeckung bis zu einem Betrag von CHF 500. Wenn Sie keine Hausratversicherung haben, bezahlen wir Ihnen keine Leistungen.
- d) **Rechtsschutzdeckung:** Die Leistungen zum Rechtsschutz sind in den Gemeinsamen Bestimmungen unter Art. 16, Versicherte Leistungen festgehalten. Fortuna erbringt Leistungen bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 50'000 pro versicherten Rechtsfall.
 - **Schadenersatzrecht:** Geltendmachen von gesetzlichen, ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen bei Verkehrsunfällen.
 - **Strafrecht:** Verteidigung in einem Strafverfahren gegen die versicherte Person wegen der Anschuldiung, Rechtsvorschriften fahrlässig verletzt zu haben.

- **Versicherungsrecht:** Streitigkeiten mit schweizerischen privaten oder öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen (inklusive Pensions- und Krankenkassen), bei denen die versicherte Person versichert oder angeschlossen ist.

Nicht versichert (zusätzlich zu den Gemeinsamen Bestimmungen, Art. 17):

- Angelegenheiten, die nicht unter C2 d, Rechtsschutzdeckung der Veloversicherung aufgeführt sind.
- Streitigkeiten gegen Generali, Fortuna sowie deren Mitarbeitende oder gegen Personen, die mit der Interessenwahrung der versicherten Person beauftragt sind.
- Interessenwahrungen bei Beteiligung an Raufereien und Schlägereien.
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit Naturkatastrophen.
- Streitigkeiten unter Familienangehörigen sowie Personen, die unter derselben Police versichert sind.
- Die Abwehr von Schadenersatzansprüchen Dritter.
- Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtsinstanzen.

2) Diebstahl des Fahrrads

Versicherte Gefahren: Die Versicherung gilt, wenn das versicherte Fahrrad aufgrund von Diebstahl, Gebrauchsdiebstahl, Unterschlagung oder Beraubung oder einem entsprechenden Versuch verloren geht, zerstört oder beschädigt wird. In diesem Fall bezahlt Generali den Ersatz gestohlener Teile des Fahrrads oder des ganzen Fahrrads.

Nicht versichert:

- Veruntreuung des Fahrrads.

3) Velo-Assistance

In der Velo-Assistance sind Servicedienstleistungen bei Pannen, Unfällen sowie dem Diebstahl des Fahrrads umfasst.

Definitionen

Pannen sind alle mechanischen, elektrischen oder elektronischen Materialfehler, die dazu führen, dass das Fahrrad am Pannort stillsteht. Pannenhilfe oder Abschleppen in eine Werkstatt ist nötig, damit die notwendigen Reparaturen durchgeführt werden können. Als Panne zählen auch der Verlust des Schlüssels für das Vorhängeschloss sowie eine Reifenpanne.

Als Unfall werden alle Kollisionen, Stürze, Aufpralle auf feste oder mobile Körper sowie das Abkommen von der Strasse verstanden. Sie führen zu einem Stillstand des Fahrrads am Unfallort oder machen es für den Fahrradfahrer unmöglich, seine Reise fortzusetzen.

Bei Diebstahl gilt das Fahrrad für Europ Assistance ab dem Zeitpunkt als gestohlen, in dem Sie als versicherte Person eine Erklärung bei den zuständigen Behörden abgegeben und eine Kopie an Europ Assistance übermittelt haben. Bei versuchtem Diebstahl leistet Europ Assistance Unterstützung, wenn das Fahrrad nicht mehr verkehrstauglich ist.

Deckungen und Leistungen

Die versicherten Leistungen werden von Europ Assistance organisiert, erbracht und finanziert, mit Ausnahme der untenstehenden nicht versicherten oder bis zu einem Höchstbetrag limitierten Leistungen. Für Massnahmen, die nicht von Europ Assistance angeordnet wurden, besteht keine Deckung.

Nicht versichert:

- Aktionen für Produktrückrufe.
- Anbringung von Zubehör.
- Wartung.

Zusätzliche Hilfeleistungen:

- a) Pannenhilfe/Abschleppdienst:** Bei einer Panne, bei einem Unfall oder beim Verlust des Schlüssels für das Vorhängeschloss leistet Europ Assistance Unterstützung in Form von Pannenhilfe oder Abschleppen des Fahrrads in eine Werkstatt. Die Hilfeleistung ist auf zwei Fälle pro Kalenderjahr und auf einen Höchstbetrag von CHF 500 pro Fall beschränkt. Bei Bedarf organisiert Europ Assistance auch den Transport des Fahrrads und seines Besitzers mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Pannenhilfe ist nur auf Strassen und Wegen möglich, die für Pannenhilfefahrzeuge zugänglich und für den Verkehr freigegeben sind.
- b) Wartezeit für Reparaturen:** Wenn Sie auf den Abschluss der Reparaturarbeiten warten müssen, leistet Europ Assistance einen Beitrag zu Hotelkosten. Es sind maximal zwei Nächte (Zimmer und Frühstück) in Höhe von CHF 150 pro Fall und versicherte Person gedeckt. Dies gilt auch für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Der Höchstbetrag beträgt CHF 500 pro Fall. Diese Hilfeleistung ist nicht mit der «Fortsetzung der Reise» oder der «Abholung des Fahrrads» kumulierbar.

- c) Fortsetzung der Reise:** Wenn es Ihnen nicht möglich ist, das Ende der Reparaturarbeiten vor Ort abzuwarten, oder wenn das Fahrrad gestohlen beziehungsweise zerstört wurde, ermöglicht Europ Assistance Ihnen sowie den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die Reise bis zum Zielort fortzusetzen oder zum Wohnort in der Schweiz zurückzukehren. Europ Assistance organisiert folgende Transportmittel und bezahlt die entsprechenden Kosten: Zug (1. Klasse), Taxi, Flug (Economy) (falls eine Zugreise länger als sieben Stunden dauert) oder Mietfahrrad. Europ Assistance wählt das Transportmittel. Der abgedeckte Höchstbetrag für die Fortsetzung der Reise beträgt CHF 500 pro Fall. Diese Hilfeleistung ist nicht mit der «Wartezeit für Reparaturen» kumulierbar.
- d) Abholung des Fahrrads:** Bei Abschluss der Reparaturarbeiten oder wenn das gestohlene Fahrrad im fahrtüchtigen Zustand wiedergefunden wird, stellt Europ Assistance Ihnen (oder einer Person Ihrer Wahl) folgende Transportmöglichkeiten zur Verfügung, um das Fahrrad abzuholen: Zug (1. Klasse), Taxi oder Flug (Economy) (falls eine Zugreise länger als sieben Stunden dauert). Der abgedeckte Höchstbetrag für die Abholung des Fahrzeugs beträgt CHF 500 pro Fall. Diese Hilfeleistung ist nicht mit der «Wartezeit für Reparaturen» kumulierbar.
- e) Rückreise:** Bei einem Unfall oder wenn Sie aus medizinischen Gründen die Reise mit dem Fahrrad plötzlich nicht fortsetzen können, bezahlt Europ Assistance die Rückreisekosten für Sie, für berechnigte mitfahrende Personen sowie für das Fahrrad. Bei medizinischen Problemen ist ein Attest nötig. Die Rückreise an den Wohnort erfolgt auf direktestem Weg mit einem der folgenden Transportmittel: Zug (1. Klasse), Taxi oder Flug (Economy) (falls eine Zugreise länger als sieben Stunden dauert). Europ Assistance wählt das Transportmittel und bezahlt für die Rückreise pro Fall und Ereignis maximal folgende Kosten:
- Rückkehr innerhalb der Schweiz: CHF 200
 - Rückkehr aus dem Ausland: CHF 500

Krankentransport: Bei einem Unfall oder wenn Sie aus medizinischen Gründen die Reise mit dem Fahrrad plötzlich nicht fortsetzen können, organisiert Europ Assistance den Transport von Ihnen und mitfahrenden Personen ins nächstgelegene Krankenhaus. Werden Sie aufgrund eines Unfalls im Ausland hospitalisiert, gewährt Ihnen Europ Assistance einen Kostenvorschuss von bis zu CHF 5'000, den Sie zurückzahlen müssen.

Reise-Infoline: Europ Assistance gibt Ihnen Auskünfte zu folgenden Themen:

- Erforderliche Impfungen und Reisedokumente
- Einreise- und Zollformalitäten
- Gültige Währungen und Wechselkurse
- Gegenwärtige politische Lage
- Ansteckende Krankheiten, Seuchen oder Epidemien

Nicht versichert:

- Ereignisse am Domizil des Versicherten.
- Folgen der Immobilisierung eines Fahrrads zur Durchführung von Wartungsarbeiten.
- Wiederholte Ausfälle durch das Versäumnis von Fahrradreparaturen nach der ersten Intervention von Europ Assistance.
- Reparaturkosten und Ersatzteile für das Fahrrad.
- Behandlungskosten.
- Kosten für Speisen und Getränke sowie Telefongebühren.
- Diebstahl von Gepäck, von mit dem Fahrrad verbundenen oder daran befestigten Materialien sowie von dessen Zubehör.
- Suche und Mietkosten für ein Ersatzfahrrad.
- Ereignisse in Ländern oder Gebieten, für die bei Abreise seitens offizieller schweizerischer Stellen Reisewarnungen vorliegen. Wenn die genannten Behörden eine Reisewarnung für ein Land oder Gebiet aussprechen, während sich der Versicherte dort aufhält, wird der Versicherungsschutz bis zu sieben Tage nach der Veröffentlichung dieser Warnungen aufrechterhalten.
- Ausbleibende Leistungen infolge von verspäteten oder nicht eingereichten administrativen Dokumenten.
- Transportkosten beim Krankentransport.

Generelle Ausschlüsse

Folgende Gefahren sind nicht versichert. Der Ausschluss gilt für alle Teilversicherungen innerhalb der Veloversicherung.

Nicht versichert:

- Schäden oder Streitigkeiten als Folge davon, dass das Fahrrad von einer nicht berechtigten Person oder für Rennen, Rallyes oder ähnliche Wettfahrten benutzt wird.
- Reparaturkosten infolge einer in C2, Versicherte Gefahren nicht erwähnten Ursache und sofern bei der Beschädigung kein Zusammenhang mit dem Diebstahl festzustellen ist sowie bei böswilliger Beschädigung.
- Schäden oder Streitigkeiten, die entstehen, während Sie vorsätzlich ein Verbrechen, ein Vergehen, einen entsprechenden Versuch oder eine Übertre-

tung begehen.

- Schäden und Mängel bei der Ausführung von Leistungen infolge von Krieg, politischer Instabilität (z. B. Revolution), inneren Unruhen (z. B. Krawall, Tumult) und dagegen ergriffenen Massnahmen, Terror, Einschränkung von Personen- und Warenverkehr, Neutralitätsverletzungen, Epidemie, Pandemie, Vulkanausbruch, Erdbeben, Felssturz, Erdbeben, Lawine, Sturm, Wirbelsturm, Überschwemmung, Hochwasser, Kernspaltung oder infolge anderer Fälle von höherer Gewalt sowie Verzögerungen bei der Ausführung von Leistungen im Zusammenhang mit solchen Ursachen, sowie bei vulkanischer Eruption oder Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern Sie nicht nachweisen, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.
- Schäden oder Streitigkeiten, wenn der Lenker zum Zeitpunkt des Ereignisses eine Alkoholkonzentration im Blut von mindestens 1.5‰ aufweist oder unter dem Einfluss anderer Substanzen steht, welche die Fahrtauglichkeit beeinflussen.
- Streitigkeiten, wenn die Fahrt gesetzlich nicht zulässig ist, der Lenker nicht berechtigt ist, das Fahrrad zu benutzen, oder es ohne gültige Kontrollschilder oder ohne gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutz lenkt.
- Schäden, die eingetreten sind, bevor die Versicherung gültig war.
- Rein ästhetische Schäden (z. B. Kratzer), welche die Fahrtüchtigkeit des Fahrrads nicht beeinträchtigen.
- Ansprüche, die durch einen anderen Versicherungsvertrag oder Dienstleister gedeckt sind (Subsidiarität). In diesem Fall entschädigen wir nur den Teil, der nicht durch den anderen Versicherer oder Dienstleister gedeckt ist (Zusatzversicherung).

D Cyberversicherung

D1 Allgemeines

D1.1 Versicherte Personen

Einzelversicherung: Falls Sie eine Einzelversicherung abgeschlossen haben, sind Sie als Versicherungsnehmer versichert. Ebenfalls versichert sind Ihre minderjährigen Kinder, die sich vorübergehend bei Ihnen aufhalten, aber nicht in Ihrem Haushalt wohnen.

Familienversicherung: Falls Sie eine Familienversicherung abgeschlossen haben, sind zusätzlich folgende Personen versichert:

- a) Ihr Partner, falls Sie mit ihm zusammenleben. Es ist egal, ob Sie miteinander verheiratet sind oder nicht.
- b) Ihre Kinder, Stief- und Pflegekinder unter 26 Jahren, sofern sie nicht erwerbstätig sind und nicht mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben. Studierende und Lernende gelten nicht als erwerbstätig, auch wenn sie während der Ausbildung ein Einkommen beziehen.
- c) Alle Personen, für die Sie oder Ihr mit Ihnen zusammenlebender Partner das Sorgerecht oder die Vormundschaft haben, beispielsweise minderjährige Kinder oder unmündige Erwachsene. Die Versicherung gilt auch, wenn diese Personen nicht in Ihrem Haushalt leben.
- d) Alle anderen Personen, die dauernd in Ihrem Haushalt leben.

D1.2 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherungsdeckung von finanziellen Schäden und Kosten für die Wiederherstellung von Daten gilt für weltweit eingetretene Schäden. Davon ausgenommen ist der Missbrauch von Kreditkarten: Die Versicherungsdeckung ist auf Konten und Karten beschränkt, die von Finanzinstituten mit Sitz in der Schweiz, Liechtenstein, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland, Norwegen und Island eröffnet beziehungsweise ausgestellt wurden. Im Rechtsschutz gilt die Deckung weltweit, sofern im entsprechenden Land ein rechtsstaatliches Verfahren garantiert ist und wenn der Gerichtsstand dort liegt.

D2 Versicherte Gefahren

Die folgenden Gefahren sind versichert, falls sie in der Police aufgeführt sind. Es gilt jeweils die vereinbarte Versicherungssumme.

- a) **Vermögensschäden:** Wenn Ihnen bei der Nutzung des Internets ein Vermögensschaden entsteht, weil Dritte absichtlich betrügerisch gehandelt haben. Folgende Gefahren sind versichert.
 - **Missbrauch von Kreditkartendaten:** Wir übernehmen die Vermögensschäden, die Ihnen da-

durch entstanden sind, dass Dritte die Daten Ihrer Kredit- oder Bezahlkarten für Zahlungen im Internet missbraucht haben. Falls Sie die missbräuchlich bestellte Ware bei der Lieferung angenommen haben, besteht der Versicherungsschutz nur, wenn Sie die Ware in unser Eigentum übergeben.

- **Missbrauch von persönlichen Authentifizierungen:** Wir übernehmen die Vermögensschäden, die Ihnen dadurch entstanden sind, dass Dritte Ihre Zugangsdaten für Kundenkonten bei verschiedenen Dienstleistern zum Kauf von Waren oder Dienstleistungen im Internet missbraucht haben (Identitätsdiebstahl). Falls Sie die missbräuchlich bestellte Ware bei der Lieferung angenommen haben, besteht der Versicherungsschutz nur, wenn Sie die Ware in unser Eigentum übergeben.
- b) **Kosten für die Wiederherstellung von Daten:** Wir übernehmen die Kosten für die Wiederherstellung beschädigter oder verloren gegangener Daten auf digitalen Speichermedien, die sich im Besitz einer versicherten Person befinden und zu privaten Zwecken genutzt werden. Versichert sind folgende Schäden:
 - Technischer Defekt des digitalen Speichermediums
 - Plötzliche und unvorhergesehene physische Beschädigung des digitalen Speichermediums
 - Softwarefehler, Computerviren und Schadsoftware (Malware)
 - Schäden durch Bedienungsfehler

Nicht versichert:

- Forderungen von Ihnen, falls die Daten nicht wiederhergestellt werden können.

- c) **Rechtsschutz im Bereich Internetrecht:** Die Leistungen zum Rechtsschutz sind in den Gemeinsamen Bestimmungen unter Artikel 16, Versicherte Leistungen festgehalten. Fortuna erbringt Leistungen bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 10'000 pro versicherten Rechtsfall. Folgende Bereiche sind versichert.
 - **Cyber-Crime:** Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen bei:
 - missbräuchlicher Verwendung persönlicher Authentifizierungen (z. B. Identifizierungscodes) mit betrügerischer Absicht im Internet.
 - missbräuchlicher Verwendung von Kreditkarten für den Bezug von Waren und Dienstleistungen im Internet.
 - **Cyber-Mobbing:** Wenn die Persönlichkeit der versicherten Person durch Mobbing, Beleidigung, üble Nachrede oder Verleumdung in elektroni-

schen Medien und für Dritte erkennbar verletzt wird, erbringt Fortuna folgende Leistungen:

- Aufforderung, persönlichkeitsverletzende Angriffe zu unterlassen, unter Androhung rechtlicher Konsequenzen.
- Geltendmachen allfälliger Schadenersatzansprüche.
- Löschungs- oder Änderungsaufträge bei persönlichkeitsverletzenden Einträgen.
- **Internet-Vertragsrecht:** Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen bei Streitigkeiten aus einem Kauf- oder Verkaufsvertrag, der im Internet abgeschlossen wurde.
- **Internet-Domains:** Versichert sind Streitigkeiten über Domains, die in der Schweiz registriert sind.

Nicht versichert (zusätzlich zu den Gemeinsamen Bestimmungen, Art. 17):

- Angelegenheiten, die nicht unter D2 c, Rechtsschutz im Bereich Internetrecht aufgeführt sind.
- Streitigkeiten gegen Generali, Fortuna sowie deren Mitarbeitenden oder gegen Personen, die mit der Interessenwahrung der versicherten Person beauftragt sind.
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer selbstständigen Neben- oder Haupterwerbstätigkeit.
- Streitigkeiten aus Verträgen, welche Immobilien sowie Grundbesitz oder Grundpfand zum Inhalt haben, sowie aus Werkverträgen, falls für einzelne oder alle Arbeiten eine behördliche Bewilligung erforderlich ist.
- Streitigkeiten aus Rechtsgeschäften im Finanzbereich sowie mit Kunstgegenständen und Investitionen aller Art.
- Streitigkeiten, die unter das Schuldbetriebs- und Konkursrecht (SchKG) fallen oder sich aus reinem Inkasso von Forderungen ergeben.
- Streitigkeiten aus Rechtsgeschäften über motorisierte Verkehrsmittel.
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer der versicherten Person vorgeworfenen vorsätzlichen Straftat.
- Streitigkeiten unter Familienangehörigen sowie Personen, die unter derselben Police versichert sind.
- Die Abwehr von Schadenersatzansprüchen Dritter.
- Streitigkeiten mit einem Streitwert von über CHF 50'000.
- Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtsinstanzen.

Generelle Ausschlüsse

Folgende Gefahren sind nicht versichert. Der Ausschluss gilt für alle Teilversicherungen innerhalb der Cyberversicherung.

Nicht versichert:

- Schäden als Folge davon, dass Sie oder eine andere versicherte Person betrügerisch oder fahrlässig gehandelt haben.
- Schäden, die von Ihnen oder einer anderen versicherten Person absichtlich verursacht wurden.
- Schäden als Folge davon, dass Ihre Daten aus der Cloud gestohlen wurden.
- Schäden als Folge davon, dass Ihr E-Banking beeinträchtigt wurde.
- Schäden als Folge davon, dass sich Dritte betrügerisch Zugang zu Ihrem E-Banking verschafft haben.
- Schäden an Ihrer Computerhardware.
- Ansprüche, die durch einen anderen Versicherungsvertrag abgedeckt sind (Subsidiarität). In diesem Fall entschädigen wir nur jenen Teil, welcher nicht durch die andere Versicherung abgedeckt ist (Zusatzversicherung).
- Schäden, die eingetreten sind, bevor die Versicherung gültig war.
- Schäden oder Streitigkeiten bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, Epidemie, Pandemie, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei vulkanischer Eruption oder Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass sie mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.
- Kosten in Form von Lösegeld oder anderen Ansprüchen, bei denen es sich nicht um Ausgaben für technische Mittel zur Datenwiederherstellung handelt.
- Schäden als Folge davon, dass Sie oder Dritte verletzt oder gesundheitlich geschädigt wurden oder gestorben sind.

E Vorgehen im Schadenfall

E.1.1 Meldung eines Schadens

Sie müssen einen Schaden sofort der jeweiligen Gesellschaft melden. Die zuständige Gesellschaft kann verlangen, dass die Schadenanzeige schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgt.

Generali

Telefon: +41 800 82 84 86

Online-Schadenformular: generalich.ch/schaden

Generali Allgemeine Versicherungen AG,
Soodmattenstrasse 2, Postfach 1047, 8134 Adliswil 1

Fortuna

E-Mail: info.rvg@fortuna.ch

Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG,
Soodmattenstrasse 2, 8134 Adliswil 1

Europ Assistance

Telefon: +41 848 800 400

E-Mail: help@europ-assistance.ch

Europ Assistance (Schweiz) AG, Avenue Perdtemps 23,
1260 Nyon 1

Vorgehen im Schadenfall: Je nach Art des Schadens müssen Sie weitere Stellen informieren.

- **Hausratversicherung Diebstahl:** Diebstahlschäden müssen Sie der Polizei anzeigen, damit eine amtliche Untersuchung durchgeführt wird.
- **Privathaftpflichtversicherung:** Wenn das Ereignis den Tod einer Person zur Folge hat, müssen Sie uns das innerhalb von 24 Stunden mitteilen. Wenn gegen Sie oder eine versicherte Person aufgrund eines Schadenereignisses ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird, müssen Sie uns sofort informieren. Wir behalten uns vor, der versicherten Person einen Strafverteidiger zu stellen.
- **Reisegepäckversicherung:** Die Reise- oder Hotelleitung, die Transportfirma, die Polizei oder der verantwortliche Dritte muss die Ursache und den Umfang des Schadens bestätigen.
- **Wertsachenversicherung:** Bei Diebstahl, Beraubung oder auf Wunsch von Generali müssen Sie unverzüglich die Polizei benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung beantragen.
- **Veloversicherung:** Wenn ein Schaden eintritt, sollten Sie der Polizei Meldung erstatten. Falls eine versicherte Person sterben könnte, muss dies unverzüglich telefonisch an uns gemeldet werden.
- **Cyberversicherung:** Sie müssen den Missbrauch von Kreditkartendaten dem Kartenbetreiber, dem

Dienstleister sowie der Polizei melden. Auch bei Missbrauch von persönlichen Authentifizierungen durch Dritte muss der Dienstleister über den Missbrauch seiner Zugangsdaten informiert werden.

- **Rechtsschutzdeckung bei Velo- und Cyberversicherung:** Nachdem Sie einen Rechtsfall angemeldet haben, bespricht Fortuna das weitere Vorgehen mit Ihnen. Fortuna kann die Leistung durch den internen Rechtsdienst erbringen oder einen externen Dienstleister damit beauftragen.

E.1.2 Pflichten im Schadenfall

Als versicherte Person sind Sie verpflichtet, Ihren vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten bezüglich Meldung, Auskunft oder Verhalten vollumfänglich nachzukommen.

Wenn die Versicherten die gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten aus eigener Schuld verletzen, können wir die Entschädigung herabsetzen oder streichen. Wir verringern die Entschädigung im gleichen Ausmass, wie die Versicherten mit ihrer Pflichtverletzung zum Eintreten des Schadens oder zu seinem Ausmass beigetragen haben. Wenn die Versicherten beweisen, dass ihr Verhalten das Eintreten oder das Ausmass des Schadens nicht beeinflusst hat, kürzen wir die Entschädigung nicht.

E.1.2.1 Pflicht zur Minderung eines Schadens

Wenn ein Schadenereignis eintritt, sind Sie als versicherte Person verpflichtet, nach Möglichkeit alles zu tun, um die versicherten Sachen zu erhalten, zu retten und den Schaden so gering wie möglich zu halten. Dabei müssen Sie zwingend folgende Punkte beachten:

- Befolgen Sie unsere Anordnungen.
- Nehmen Sie am Ort des Schadens oder an der beschädigten Sache keine Veränderung vor. Sie dürfen eine Veränderung nur dann vornehmen, wenn die Polizei zustimmt, wenn Sie damit den Schaden mindern oder wenn es im öffentlichen Interesse liegt.
- Sie müssen uns die beschädigten Sachen zur Verfügung stellen.
- Sie müssen uns informieren, falls Sachen, für die wir eine Entschädigung geleistet haben, wiedergefunden oder zurückgebracht werden. Sie können wählen, ob Sie die bezogene Entschädigung (abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert) an uns zurückgeben oder ob Sie die Sachen in unser Eigentum übertragen möchten.

Zusätzliche Verpflichtung: Wenn ein gefährlicher Zustand besteht, der zu einem Schadenfall führen könnte, und wir dessen Beseitigung verlangt haben, müssen Sie

ihn innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten beseitigen.

E.1. 2.2 Pflichten bei der Abwicklung eines Schadens
Sie müssen bei der Abwicklung des Schadenfalls im benötigten Umfang mitwirken und zwingend folgende Punkte beachten:

- Informieren Sie uns sofort.
- Teilen Sie uns alle Informationen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mit, die Ihre Ansprüche begründen und die eine Untersuchung durch uns ermöglichen.
- Liefern Sie uns alle notwendigen Unterlagen zu dem entsprechenden Schaden, insbesondere die ausgefüllte Schadenanzeige mit den erforderlichen Beilagen (siehe nachfolgend unter «Unterlagen»).
- Sie müssen den Rückgriff gegen Dritte (z. B. eine Transportfirma) sicherstellen, sofern der Schaden oder Verlust durch die Schuld eines Dritten entstanden oder vergrößert worden ist. Sie müssen uns Ihre Ansprüche bis zu dem Betrag abtreten, den Sie von der Drittpartei als Entschädigung erhalten haben. Weiter müssen Sie uns die Beweismittel zur Verfügung stellen, die es uns ermöglichen, Ihre Ansprüche zu verfolgen.

Sollten Sie den Mitwirkungspflichten zur Begründung des Versicherungsanspruches nicht nachkommen, können wir Sie schriftlich unter Ansetzung von einer Frist von 10 Tagen dazu auffordern. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, entfällt die Leistungspflicht.

Rechtsschutzdeckung bei Velo- und Cyberversicherung: Beachten Sie die folgenden Pflichten.

a) Abwicklung:

- Sie müssen Fortuna oder dem von Fortuna beauftragten Vertreter sämtliche für den Fall relevanten Unterlagen und Informationen vollständig und wahrheitsgetreu übermitteln. Sie müssen Beweisgegenstände unverzüglich aushändigen und die notwendigen Vollmachten erteilen. Fortuna kann dafür eine Frist von zehn Tagen ansetzen.
- Sie oder Ihre Rechtsvertreter dürfen Vergleiche, die Verpflichtungen zulasten von Fortuna beinhalten, nur mit schriftlicher – oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht – Zustimmung von Fortuna abschliessen.
- Falls Ihnen gerichtlich oder aussergerichtlich Prozess- oder Parteientschädigungen zugesprochen werden, müssen Sie diese an Fortuna zurückerstatten.

b) Anwaltswahl:

- Sie dürfen selbst keinen Rechtsvertreter beauftragen und keine rechtlichen Schritte einleiten

oder Rechtsmittel ergreifen, bevor Fortuna nicht schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, das Einverständnis dazu erteilt hat.

- Sie können im Einvernehmen mit Fortuna einen Rechtsvertreter frei wählen, wenn bei Gerichts- und Verwaltungsverfahren das Anwaltsmonopol gilt oder wenn Interessenkollisionen das Beiziehen eines Anwalts notwendig machen. Der Anwalt muss im Rechtsbereich des Verfahrens qualifiziert sein und seinen Geschäftssitz im Bezirk der Behörde haben, die für das Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zuständig ist. Wenn Fortuna die gewählte Vertretung ablehnt, können Sie drei andere, voneinander unabhängige Rechtsvertreter vorschlagen. Fortuna muss dann einen davon wählen.
- Sie entbinden den beauftragten Rechtsvertreter gegenüber Fortuna vom Berufsgeheimnis und ermächtigen ihn, alle für den Fall relevanten Unterlagen und Informationen an Fortuna zu übermitteln.
- Fortuna kann die Zusage für die Kostengutsprache begrenzen und befristen, an Auflagen oder Bedingungen knüpfen sowie auf einzelne Rechtsangelegenheiten oder Verfahrensabschnitte beschränken.

c) Meinungsverschiedenheiten:

- Wenn Meinungsverschiedenheiten über die Erledigung eines Rechtsfalls auftreten oder wenn Fortuna eine Leistung für eine Massnahme wegen Aussichtslosigkeit ablehnt, muss Fortuna ihre Auffassung schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, begründen und Sie auf die Möglichkeit des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten hinweisen. In diesem Fall müssen Sie die Fristen für Rechtsmittel, Verwirkung und Verjährung selbst einhalten.
- Wenn Sie mit der von Fortuna vertretenen Auffassung nicht einverstanden sind, können Sie die Angelegenheit einem schweizerischen, fachlich geeigneten Anwalt oder Rechtsprofessor als Einzelschiedsrichter vorlegen. Die Frist dafür beträgt 90 Tage, nachdem Sie die Ablehnung erhalten haben. Der Einzelschiedsrichter wird von Ihnen und Fortuna gemeinsam bestimmt und entscheidet aufgrund eines einfachen Schriftenwechsels. Er verlangt von beiden Seiten je einen Kostenvorschuss in der Höhe der vollen mutmasslichen Verfahrenskosten. Parteientschädigungen werden keine bezahlt. Wenn Sie nicht innerhalb von 90 Tagen nach Zustellung der Ablehnung ein solches Schiedsverfahren beantragen, gilt dies als Verzicht. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

- Wenn Sie nach der Ablehnung der Leistung durch Fortuna einen Prozess auf eigene Kosten einleiten und dabei ein günstigeres Urteil erlangen als die von Fortuna schriftlich – oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht – mitgeteilte Auffassung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, dann übernimmt Fortuna die dadurch entstandenen notwendigen Kosten bis zum Höchstbetrag der Deckungssumme.
- Rechnung für den nicht von der versicherten Person getätigten Kauf
- Auszug des betroffenen Kundenkontos, aus dem die Lieferadresse ersichtlich ist, falls diese Information nicht in der Rechnung enthalten ist

c) Kosten für die Wiederherstellung von Daten:

Folgende Beilage müssen Sie uns für die Abwicklung des Schadenfalls schicken:

- Kostenvoranschlag von einer auf Datenwiederherstellung spezialisierten Firma. Auf diesem müssen die ungefähren Kosten der Reparatur sowie eine Beurteilung, in welchem Umfang die auf dem Speichermedium enthaltenen Daten wiederhergestellt werden können, aufgeführt sein. Für den Fall, dass Sie auf die Reparatur verzichten oder dass die Datenwiederherstellung für unmöglich erklärt wird, bezahlen wir die Kosten für den Voranschlag unter Abzug des Selbstbehalts.

Unterlagen: Folgende Angaben und Unterlagen müssen Sie uns auf Verlangen zur Mithilfe bei der Abwicklung des Schadens zur Verfügung stellen.

- **Hausratversicherung:** Verzeichnis der vorhandenen respektive betroffenen Sachen inklusive Angabe des Werts vor und nach dem Schaden.
- **Reisegepäckversicherung:** Schadenbescheinigung, Polizeirapport, Rechnungen, Garantiescheine, Verkaufsbestätigungen, Belege zur Begründung des Wertnachweises usw.
- **Wertsachenversicherung:** Rechnungen, Quittungen, Schätzungen usw.
- **Veloversicherung:**
 - Kaufbeleg des Fahrrads
 - Detaillierter Kostenvoranschlag (mit Foto des beschädigten oder gestohlenen Fahrrads oder Teils)
 - Polizeibeleg (bei Unfall mit Personenschaden und Diebstahl), Arzzeugnis (bei Personenschaden), Namen und Adressen von allfälligen Zeugen
 - Kopie der Hausratversicherungspolice (nur für Übernahme des Selbstbehalts der Hausratversicherung bei Diebstahl)

Bei Fehlen eines Arzzeugnisses oder des Polizeibelegs kann eine Entschädigung verweigert werden.

- **Cyberversicherung:** Folgende Pflichten müssen Sie erfüllen.
 - Missbrauch von Kreditkartendaten:** Sie müssen die betroffenen Karten sperren lassen, sobald Sie Kenntnis vom Missbrauch erhalten oder hätten erhalten können. Folgende Unterlagen müssen Sie uns für die Abwicklung des Schadenfalls schicken:
 - Bankauszug, aus dem der Missbrauch der Kreditkartendaten ersichtlich ist
 - Polizeibericht oder ein gleichwertiges Dokument
 - Missbrauch von persönlichen Authentifizierungen durch Drittpersonen:** Sie müssen die Zugangsdaten des Kundenkontos ändern, sobald Sie Kenntnis vom Missbrauch erhalten oder hätten erhalten können. Folgende Beilagen müssen Sie uns für die Abwicklung des Schadenfalls schicken:

E.1.3 Ermittlung des Schadens

Sowohl Sie als auch wir können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Sie müssen die Höhe des Schadens nachweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls. Wir sind nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu zurückzunehmen.

Hausrat und Wertsachen: Der Schaden wird entweder durch Sie oder uns selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Verfahren durch einen Sachverständigen festgestellt. Sie und wir können die Durchführung eines solchen Verfahrens verlangen.

Verfahren durch einen Sachverständigen: Sie und wir ernennen je schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, einen Sachverständigen. Vor der Schadenfeststellung wählen diese beiden einen Obmann. Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten, geretteten und beschädigten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis. Bei der Versicherung des Neuwerts (= Ersatzwert) ermitteln die Sachverständigen den Neuwert der beschädigten Sachen und den Restwert. Bei der Versicherung des Zeitwerts ermitteln die Sachverständigen den Zeitwert der beschädigten Sachen und den Restwert. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Sie und wir sind an die Feststellungen der Experten und gegebenenfalls des Obmanns gebunden, sofern diese von der wirklichen Sachlage nicht offensichtlich

lich abweichen. Die Partei, die eine solche Abweichung behauptet, muss dafür den Beweis vorlegen. Sie und wir tragen je die Kosten des gewählten Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide zur Hälfte.

Privathaftpflicht: Wir übernehmen die Behandlung des Schadens nur dann, wenn die Ansprüche den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen. Wir führen die Verhandlungen mit der geschädigten Person auf unsere Kosten. In dieser Hinsicht sind wir Ihre Vertreterin und unsere Erledigung der Ansprüche der geschädigten Person ist für Sie verbindlich. Sie dürfen keine direkten Verhandlungen mit der geschädigten Person oder deren Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung der Entschädigung führen, ausser wenn wir unsere Zustimmung dazu geben. Ohne vorgängige Zustimmung durch uns dürfen Sie auch keine Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abtreten. Zudem müssen Sie uns unaufgefordert jede weitere Auskunft über den Fall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte erteilen. Alle Beweisgegenstände und Schriftstücke (vor allem auch ge-

richtliche Dokumente wie Vorladungen, Rechtsschriften, Urteile usw.), welche die Angelegenheit betreffen, müssen Sie uns unverzüglich schicken.

Weiter müssen Sie uns bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit unterstützen (Vertragstreue). Wir bezahlen die Entschädigung in der Regel direkt an die geschädigte Person. Falls wir einen allfälligen Selbstbehalt nicht abziehen, müssen Sie uns diesen zurückerstatten und auf Einwendungen verzichten. Wenn keine Verständigung mit der geschädigten Person erzielt werden kann und wenn sie einen Prozess einleitet, führen wir den Prozess auf unsere Kosten. Falls Ihnen eine Prozessentschädigung zugesprochen wird, steht diese uns zu, ausser wenn sie zur Deckung Ihrer persönlichen Auslagen bestimmt ist.

Gartenanlagen und Kulturen: Wir ermitteln den Schaden in allen Fällen ausschliesslich mit Ihnen. Wir können auswählen, ob wir die erforderlichen Reparaturen durch einen von uns beauftragten Handwerker vornehmen lassen oder die Entschädigung in bar leisten.

F Entschädigung

Die Leistungen sind auf die Versicherungssummen begrenzt, die in der Police aufgeführt sind. Sie gelten pro versichertes Ereignis. Wir dürfen die Entschädigung auch durch eine Partnerfirma abwickeln und auswählen, ob wir sie in bar oder in Naturalien leisten.

F.1.1 Berechnung der Entschädigung

Wir können die Höhe der Entschädigung frei bestimmen. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

Hausratversicherung:

- a) **Totalschaden:** Bei einer Versicherung des Neuwerts (= Ersatzwert) entspricht die Entschädigung dem Preis für die Wiederbeschaffung zur Zeit des Schadens. Davon abgezogen wird der Restwert der beschädigten Sache. Bei einer Versicherung des Zeitwerts entspricht die Entschädigung dem Wert der Wiederbeschaffung zur Zeit des Schadens abzüglich der Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen.
- b) **Teilschaden:** Wir übernehmen die Reparaturkosten, höchstens jedoch den Preis für die Neuanschaffung.

Berechnung von Kosten: Die in A1.4 b erwähnten Kosten werden wie folgt berechnet:

- a) **Zusätzliche Lebenshaltungskosten:** Massgebend sind die Kosten dafür, dass die beschädigten Räume nicht benutzt werden können. Das umfasst Kosten für die Miete einer Ersatzunterkunft, Kosten für auswärtige Verpflegung sowie die Ertragsausfälle aus Untermiete. Eingesparte Kosten werden abgezogen. Umzugskosten respektive die Kosten für ein vorübergehendes Ein- und Auslagern des Hausrats sowie allfällige Kosten für Demontage und Montage sind nicht versichert, ausser sie mindern die versicherten Lebenshaltungskosten.
- b) **Kosten für Räumung:** Massgebend sind die effektiven Kosten für die Räumung des Orts des Schadens. Das umfasst Kosten für die Räumung von Überresten des versicherten Hausrats, deren Abführung bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Vernichtungskosten.
- c) **Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser:** Massgebend sind die effektiven Kosten für die Durchführung der notwendigen Massnahmen.
- d) **Kosten für Schlossänderung:** Kosten für das Ersetzen von Schlössern an den in der Police bezeichneten Standorten, an vom Anspruchsberechtigten gemieteten Banksafes und dazugehöriger Schlüssel.
- e) **Kosten für Wiederherstellung:** Kosten für die Wie-

derbeschaffung von Dokumenten wie Ausweise, Reisepässe, Identitätskarten oder deren Duplikate, Kreditkarten und deren Sperrkosten sind gedeckt.

Wertsachenversicherung: Die Entschädigung wird aufgrund des Betrages berechnet, den die Wiederbeschaffung zur Zeit des Schadenfalls kostet. Bei Teilschäden (Teilverlust oder Beschädigung) ersetzen wir die Kosten für den Ersatz oder die Reparatur der beschädigten Teile sowie einen allfällig verbleibenden Minderwert.

Versicherung von Gartenanlagen und Kulturen: Die Entschädigung berechnet sich aufgrund der Kosten für den Ersatz der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadenfalls sowie der dafür notwendigen Handwerkerkosten. Sie ist auf die Versicherungssumme beschränkt. Bei Teilschäden werden nur die Kosten für die Reparatur vergütet.

Kostenberechnung: Die Aufräumungskosten sind bis höchstens 10% der Versicherungssumme gedeckt. Die Honorare gemäss SIA-Normen für den Sachverständigen, der von der anspruchsberechtigten Person gewählt wird, werden bis höchstens 5% des Schadens entschädigt.

Veloversicherung:

a) Kollisionskasko für Fahrrad: Die Entschädigung ist auf die Summe beschränkt, die in der Police festgesetzt ist, plus eine allfällige Entschädigung für persönliche Effekten.

- **Totalschaden:** Generali bezahlt die Wiederbeschaffung eines identischen neuen Fahrrads abzüglich des Restwertes des alten Fahrrads. Es gilt der Preis zum Zeitpunkt des Schadens.
- **Teilschaden:** Generali bezahlt die Reparatur des Fahrrads. Die Entschädigung darf nicht höher sein als jene bei einem Totalschaden.

b) Diebstahl des Fahrrads: Bei einem Totalschaden entspricht die Entschädigung dem Wiederbeschaffungspreis für ein identisches, neues Fahrrad zur Zeit des Schadens abzüglich des Restwertes. Bei einem Teilschaden entspricht die Entschädigung den Reparaturkosten, höchstens jedoch dem Wert, der bei einem Totalschaden vergütet würde. Wenn das Fahrrad nach Zahlung der Entschädigung wiedergefunden wird, geht es in unser Eigentum über.

F.1.2 Selbstbehalte

Im Schadenfall müssen Sie die unten stehenden Selbstbehalte bezahlen. Falls in der Police etwas anderes vereinbart wurde, können die effektiven Selbstbehalte von jenen in dieser Tabelle abweichen. Alle nicht aufgeführten Selbstbehalte sind nach Vereinbarung.

Selbstbehalt Deckungen

CHF 200 auf die Entschädigung	<ul style="list-style-type: none"> - Diebstahl (sofern nicht anders vereinbart) - Gartenanlagen und Kulturen - Hausratskasko - Reisegepäckversicherung (ausgenommen Fehlleitung des Gepäcks) - Sengschäden - Schäden an den einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzten Sachen
CHF 500 auf die Entschädigung	<ul style="list-style-type: none"> - Elementarereignisse - Führen fremder Motorfahrzeuge - Mieten und Ausleihen von Pferden
5% auf die Entschädigung	Veloversicherung: Kollisionskasko und Diebstahl (mindestens CHF 100)
10% auf die Entschädigung	Wertsachenversicherung (mindestens CHF 200) Cyberversicherung (mindestens CHF 50)
10% der Versicherungssumme	Erdbebenschäden (maximal CHF 500'000, Aussenversicherung 10% der Höchstentschädigung)

F.1.3 Mögliche Kürzung der Entschädigung

In den folgenden Situationen haben wir das Recht, die Leistungen zu kürzen.

Hausrat:

a) Unterversicherung:

- Wenn die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (= Neuwert) des gesamten Hausrats ist (Unterversicherung), ersetzen wir den Schaden nur anteilmässig. Das heisst in dem Verhältnis, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Auch im Fall eines Teilschadens kürzen wir die Entschädigung entsprechend. Diese Regelung gilt nicht für Geldwerte, persönliche Gegenstände von Gästen, Schäden an tiefgekühlten Lebensmitteln, Kosten sowie bei einfachem Diebstahl auswärts. Bei auswärts entstandenen Schäden berücksichtigen wir für die Berechnung des Ersatzwertes sowohl die sich auswärts als auch die sich zu Hause befindenden Sachen.
- Wir verzichten auf die Kürzung der Entschädigung, falls die Unterversicherung nicht mehr als 10% beträgt, jedoch höchstens bis CHF 20'000. Zudem wird Ihre Versicherungssumme in der Folge automatisch angepasst. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen gilt dieser Verzicht nicht für die Versicherung von Elementarereignissen.

b) Elementarereignisse:

- Wenn die Summe der Entschädigungen, die alle in der Schweiz und Liechtenstein zugelassenen Versicherer für ein versichertes Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelt haben, CHF 25 Millionen übersteigt, werden die Entschä-

digungen auf diese Summe gekürzt. Eine weitere Kürzung bleibt gemäss nachstehendem Absatz vorbehalten.

- Wenn die Summe der Entschädigungen, die alle in der Schweiz und Liechtenstein zugelassenen Versicherer für ein versichertes Ereignis ermittelt haben, CHF 1 Milliarde übersteigt, werden die Entschädigungen für die einzelnen Anspruchsberechtigten so gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen. Entschädigungen für Schäden an Gebäuden und beweglichem Vermögen (Fahrnis) werden nicht zusammenge-rechnet. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmo-sphärische oder technische Ursache zurückzu-führen sind.

c) Erdbebenschäden: Wenn die Summe der von uns für ein versichertes Ereignis ermittelten Entschädi-gungen CHF 100 Millionen übersteigt, werden die Entschädigungen für die einzelnen Anspruchsberechtigten so gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

Wertsachenversicherung:

a) Unterversicherung: Wenn die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung) ist, ersetzen wir den Schaden nur anteilmässig. Das heisst in dem Verhältnis, in dem die Versicherungs-summe zum Ersatzwert steht. Die Berechnung einer allfälligen Unterversicherung erfolgt pro einzelne versicherte Sache.

b) Verletzung von Sorgfaltspflichten: Wenn Sie die Sorgfaltspflichten, vertragliche oder gesetzliche Sicherheitsvorschriften oder andere Verpflichtungen verletzt haben, dann kürzen wir die Entschädigung. Wenn Sie uns eine Gefahrerhöhung nicht mitgeteilt haben, kürzen wir die Entschädigung ebenfalls. Die Entschädigung wird in dem Ausmass gekürzt, in dem der Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch be- einflusst wurde.

Cyberversicherung: Die Entschädigung kann aus den folgenden Gründen verweigert werden:

- Sie legen uns keinen Kostenvoranschlag vor.
- Sie haben versucht, Daten wiederherzustellen, ob- wohl festgestellt wurde, dass die Daten auf dem digitalen Speichermedium nicht wiederhergestellt werden können.

F.1.4 Fälligkeit der Entschädigung

Fällig wird die Entschädigung 4 Wochen nachdem wir die benötigten Unterlagen erhalten haben, um die Höhe des Schadens und unsere Leistungspflicht zu beurteilen. 4 Wochen nach Eintritt des Schadens können Sie eine Teilzahlung in Höhe der Entschädigung, die wir nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zahlen müssen, verlangen. Unsere Zahlungspflicht wird so lange nicht fäl- lig, wie eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen Sie oder den Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.